

157/55.

La. 78.



X. 1341



4²

Anleitung
für
angehende Beamte

in Absicht
des Unterschiedes der Bauengüter.

Mit

D. J. Aug. Unzers Untersuchung

wie die Cultur des Landbaues die Bevölkerung der Staaten befördere,

als

ein Anhang

zu Heren Canzleydirector Strubens

Abhandlung vom Meyerrecht.

Lüneburg,

verlegt Gottlieb Christian Berth, 1768.

4

Einleitung

Verzeichnis der

der

der

der

der

der

der

der

der

he-





Vorbericht.



Die Preisfrage, welche die freye öconomische Gesellschaft zu St. Petersburg dem Publico im December 1766. zur Beantwortung aufgegeben hat, nämlich: „Ob es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher sey, daß der Bauer Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und wie weit sich das Recht zum Eigenthum erstrecken solle, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?“. Hat dem mir unbekanntem Herrn Verfasser Gelegenheit gegeben, die verschiedene Arten von Bauergütern zu betrachten und daraus kürzlich den Schluß zu ziehen daß es vortheilhafter sey, daß der Bauer Land besitze.

Wenn ich mich zum Lobe des ungenannten Herrn Verfassers ausbreiten wollte, so würde man gleich vermuthen,

A 2

daß



daß ich es meines Nutzens wegen thäte. Ich erwarte zwey-
erley Beurtheiler dieses Werkens, die Herrn Journalisten und
das Publicum. Wenn erstere mich versichern, daß diese Ab-
handlung einigermaßen nützlich sey, so werde ich mich freuen, daß
ich etwas Gutes gestiftet habe. Und der Beyfall des Publici,
wird mir im Handel einige Vortheile bringen. Wenn beydes
fehlen sollte, so habe ich bey den Mißfallen der ersten den Trost,
daß die Stimme der Journalisten nicht die Stimme des Pub-
lici ist, und bey den letzten den nur geringen Verlust.

Des Herrn Doctor Unzers Untersuchung, wie die Cultur
des Landbaues, die Bevölkerung der Staaten befördere, habe
ich wegen der Aehnlichkeit der Materie vorausgeschickt, und
hoffe Vergebung dieser Freyheit von dem Herrn Verfasser zu
erhalten. Leipziger Michaelis, Messe 1768.

G. C. Berth.



D. Joh.



D. Joh. Aug. Ungers.

U n t e r s u c h u n g,

wie die Cultur des Landbaues die Bevölkerung
der Staaten befördere.



Es sind zu unsern Zeiten verschiedene Lobredner des Landbaues aufgestanden, welchen es geglückt ist, sich einen fast allgemeinen Beyfall zu erwerben. Sie haben aus sehr guten Gründen erwiesen, daß der Landbau der allererste und vornehmste Grund zur Wohlfahrt und zum Gloré eines Staates sey, und es kommt nun nur darauf an, daß die Regenten der Staaten diese Ueberzeugung bey sich wirken lassen, und in der Regierung der Länder ihre Maasregeln darnach nehmen. Es könnte sich indessen leicht zutragen, daß dieses noch in geraumer Zeit nicht geschähe; denn ich weiß keine Sache, welche in den Gemüthern der Menschen weniger Eindruck machte, als die Maximen, welche die Verbesserung der allgemeinen Wohlfahrt der Nationen zum Gegenstande haben. Man sollte glauben, daß alle Menschen mit ihrem Zustande vollkommen zufrieden wären, und daß sie mit einigen einzelnen Weltweisen, deren Ernst es wohl niemals gewesen ist, den Wunsch, sein Schick-

sal zu verbessern, für eine übermüthige Thorheit hielten. Nichtsdestoweniger dauern die Klagen der menschlichen Unzufriedenheit unaufhörlich fort, und es ist auch in der That nichts gewisser, wenn wir die Welt aus dem Gesichtspunkte betrachten, wie sie sich den Augen des Staatsmannes und Regenten zeigt, als daß ein jeder Staat seine natürlichen Mängel habe, die ihn mit andern Staaten freundschaftlich und herablassend verknüpfen, um die er sich sonst eben so wenig, als eine Colonie in Amerika um die Länder im Monde, bekümmern würde. Die Natur hat uns nicht zugestanden, daß wir uns selbst großmüthig und liebevoll handeln würden. Sie hat den Staaten, die wir lieben und unterstützen sollen, die Nothwendigkeiten geschenkt, welche uns mangeln, und siehe da! nun lieben und unterstützen wir sie! So künstlich die Natur dieses Band der Geselligkeit gewebt hat, so hat sie doch unser Herz nicht so gutartig machen können, daß wir es für ein Band der Liebe ansehen, und nicht zuweilen daran denken sollten, daß es eine gewisse Art der Knechtschaft sey, mit diesem Bande an andere Nationen verknüpft zu seyn. Wir fühlen es, daß auf diese Weise unsre Wohlfahrt nicht mehr in unserm Willkühr stehe; daß es nicht auf uns allein ankomme, arbeitsam und hauswätherisch zu seyn, sondern daß selbst die Laster unsrer Nachbarn unsre Gesellschaft verderben, ihre Trägheit unsern Mangel nach sich zieht, ihre Armuth uns unsre Nothdurft kostet, und übrigens in ihrem Belieben steht, ob sie uns ihren Ueberfluß zuwenden wollen. Diese und dergleichen viele Erfahrungen nöthigen und berechtigen die Anführer und Beherrscher einer Nation, alles Mögliche anzuwenden, um sich die Last der Abhängigkeit von den Schultern zu wälzen; und was ist hierzu wohl vermögender, als der Ueberfluß an allen Bedürfnissen eines Volks, und die Macht, alle Gewaltthätigkeiten seiner Nachbarn zu verhüten oder abzuhalten? Daher hat man zu allen Zeiten denjenigen Staat für den glücklichsten gehalten, der am reichsten und zugleich am mächtigsten gewesen ist: nur darinn ist man nicht recht einig gewesen, worinn der wahre Reichthum und die wahre Macht eines Staates bestehe. Wenn man aber die Sache genau überlegt, so wird man finden, daß nichts natürlicher sey, als denjenigen Staat für den wohlhabendsten zu halten, der die nothwendigen Bedürfnisse im Ueberflusse, und die zufälligen in solchem Maaße hat, daß er nie beyden

beyden seinen Nachbarn vielmehr anhelfen, als sie von ihnen annehmen kan. Der Mangel eines Staats ist desto größer, je nothwendiger die Bedürfnisse sind, an welchen er den größten Mangel leidet: und wehe braucht es nicht, um jedermann zu überzeugen, daß der Landbau, der uns die unentbehrlichste Nothdurft liefert, vor allen andern Gewerben am meisten im Stande sey, einen Staat zu bereichern: Dieses muß der römische Kaiser Pertinax wohl eingesehen haben; denn Herodian erzählt uns von ihm im Anfange des zweyten Buchs seiner römischen Geschichte, daß er die Maxime gehabt habe, die unangebaueten Länder in Italien allen denen mit zehnjährigen Privilegien auf ewig zu schenken, die sich die Mühe geben wollten, sie anzubauen. Da der Verstand der Fürsten nicht immer einerley bleibt, so hat man diese Maxime bey vielen andern Regenten nicht gefunden, und dieses verursachte, daß die Staaten nicht zu glücklich, ihre Herrscher nicht zu stolz, und wir, ihre Nachkommen, mit dem Zustande, worinn wir die Welt gefunden haben, nicht zufriedener wurden, als unsre Väter waren, und unsre Nachkommen seyn werden. Die Sachen haben sich inzwischen ist schon wieder so weit verbessert, daß die Weltweisen anfangen, den Fürsten zu beweisen, wie nöthig es sey, den Landbau allgemeiner zu machen, um einen großen Reichthum und eine wahre dauernde Macht zu erwerben. Denn, sagen sie, welche Macht kann wahrhaftiger und dauerhafter seyn, als die sich auf den Ueberfluß junger, gesunder, starker und abgehärteter Leute gründet, womit eine Nation, welche den Landbau fleißig treibet, nothwendig versehen seyn muß? Dieses ist nun der Satz, der unter allen die größte bewegende Kraft haben muß, und um deswillen alle Regenten wünschen möchten, daß kein Fuß breit Land in ihren Staaten unangebauet liegen bliebe. Was kann einen Regenten wahrhaftig groß, reich und mächtig machen, als die Menge seiner Untertanen? Warum wäre ein Kaiser über alle Wüsteneyen in Africa ein kleiner, armseltiger und ohnmächtiger Fürst gegen jeden europäischen Fürsten? um der Klugheit willen? Diese könnte der Barbar auch besitzen. Um der Künste und um der Handlung willen? wer wird sich wohl einfallen lassen, daß irgend ein europäischer Staat durch die Künstler und Kaufleute groß, reich und mächtig geworden sey, wosern es nicht der aktive Handel gethan hat, der einen Ueberfluß der Landesprodukten, und

und mithin eine genugsame Menge arbeitsamer Einwohner schon zum voraus sehet? Nein. Die Bevölkerung der Staaten kann allein solche große Dinge thun. Ohne sie wird die Handlung nur einen schlechten Fortgang haben, da sie hingegen in einem wohlbevölkerten Staate eine neue Quelle des Reichthums und der Macht wird, die aber aus der ersten und ursprünglichen Quelle entspringet. Es fragt sich nur allein, ob die Betreibung des Landbaues in der That die Bevölkerung der Länder befördere: denn man sieht nicht sogleich den Zusammenhang ein, den diese beyden Vollkommenheiten eines Staates unter einander haben sollen. Da nun auf diesem Grunde so viel beruhet, so scheint es uns der Mühe werth zu seyn, diese Sachen ein wenig genauer zu untersuchen, zumal da sie in vielen vorreflichen Lobschriften des Landbaues vielmehr zum voraus gesetzt, als umständlich erwiesen worden ist. Wir wollen sie demnach zum Gegenstande unserer Betrachtung machen.

Der Reichthum eines Landbauers sind seine Kinder. Die Bestellung des Landes und die Befreyung der Landwirtschaft ist nicht die Arbeit eines einzigen Menschen. So viele beschwerliche Geschäfte erfordern eine Menge geschäftiger Häuste, und wo soll der Landmann diese wohl hernehmen? Die Erhaltung und Belohnung der Knechte und Mägde erfordert einen Aufwand, den er aus seinem Vermögen hergeben muß, und sein Vermögen ist geringe. Das Vieh, das mit den Knechten um die Wette arbeitet, ist nicht zu allen Verrichtungen geschickt, und erfordert auch Menschen zu seiner Verpflegung. Solchergestalt kann dem Landmanne kein größeres Glück wie verfahren, als wenn ihn der Himmel mit vielen Kindern segnet, die er schon brauchen kann, wenn sie nur laufen gelernt haben, die seine Verrichtungen aus eigenem Interesse abwarten, und die er nur zu erhalten, aber nicht zu belohnen nöthig hat. Die Kinder der vornehmen Leute werden erst nach 15 bis 20 Jahren zu den Geschäften tüchtig, wozu sie ihre Geburt, ihr Stand und ihre Mama bestimmt, und die ersten Termine ihres Lebens reichen oft nicht einmal hin, sie nur leidlich zu bilden. Ein kleiner Bauernjunge ist schon ein kleiner Bauersmann, ehe er noch seinen Catechismus lesen kann, wofern er dieses Zeit seines Lebens lernet. Man erstaunet, wenn man auf dem Lande steht, wie schon die Keime der Menschen so vollkommene Menschen

schen sind, und daß Vater und Sohn oft einander in ihren Betri-
 tungen so gleich kommen, daß sie nicht weiter von einander verschre-
 den sind, als eine große Hansuhr von einer kleinen englischen Taschenuhr.
 So wie die Kinder der Juden das Schachern und den Betrug
 gleichsam mit der Muttermilch einsaugen, so wachsen die Baurenkinder
 in die Profession ihrer Väter hinein, und können ihren Vätern schon
 in einem Alter die Last ihres Standes erleichtern, da andre erst aus
 den Händen des Frauenzimmers genommen werden, damit sie an-
 fangen sollen Menschen zu werden. Welch ein Vortheil ist dieses
 nicht in einer Landwirtschaft! Hierzu kommt aber auch, daß diese
 gebohrnen Knechte und Mägde ihrer Väter ihre Geschäfte aus ih-
 rem eigenen Interesse beobachten. Wer diesen Vortheil in einer
 Haushaltung nicht versteht, der hat noch nicht den geringsten Be-
 griff davon. Die große Triebfeder aller menschlichen Handlungen
 ist der Eigennuß, und dieser zwingt so gar das bössartigste Herz un-
 ter der Sonne, andern treu und rüchlich zu dienen. Strenge, Zwang,
 obrigkeitliche Gewalt und Züchtigungen sind schwache Hilfsmittel,
 einen schelastischen Baurenknecht zu seiner Pflicht anzuhalten. Allein
 man verschaffe, daß die Arbeit, welche ein Gesinde verrichten soll,
 sein eigenes Interesse desto mehr befördert, je richtiger und fleißiger
 sie abgewartet wird; so hat man das wahre Mittel erfunden, sich
 das seltene Gut, getreue Arbeiter zu erwerben. Dieses erhält der
 Landmann allezeit durch seine Kinder, nie aber durch fremde Knech-
 te und Mägde, und dieser Vortheil allein muß ihn bewegen, eine
 reichliche Nachkommenschaft für eins der besten Geschenke des Him-
 mels für sein Haus zu halten. Endlich kommt noch der Vortheil
 hinzu, daß seine Kinder ihm umsonst dienen, und daß sie ihm alles,
 was er an sie wendet, mit Wucher verzinsen. Was er sie heut leih-
 ret, das kann er von morgen an vergeßen, weil er weiß, daß es von
 nun an ein andrer eben so treu, als er, abwartet, ohne daß er nö-
 thig haben sollte, ihm diesen Dienst zu vergelten. Die Kosten, die
 er an seine Kinder wendet, sind von so geringer Erheblichkeit, daß
 er sie gegen die Dienste, die sie ihm leisten, für nichts rechnen kann.
 Kurz, je mehr Kinder ein Landmann erzieht, desto wohlhabender
 wird er, weil er ohne Kosten desto mehr Arbeit bestreiten kann, und
 sein Verdienst wächst wie seine Arbeit. Wer kann also wohl zweifeln,
 daß die Kinder der Reichthum des Landmannes sind?

So gewiß dieses ist, so könnte man doch noch zweifeln, ob auch der einfältige Landmann so viel Einsicht von seinem Interesse besitze, daß er um deswillen die Vermehrung seiner Familie wünschen sollte. Dieser Zweifel beruhet auf der Meynung, daß der Bauer dummesey: und wenn diese Meynung auch in so fern wahr seyn sollte, weil er nicht gelehrt ist, ob dieses gleich gar nicht folget, so ist sie doch ganz gewiß falsch, wenn es auf seinen eigenen Nutzen ankommt. Man findet leicht keinen Stand in der Welt, der richtiger rechnen, Aufwand und Ueberschuß, Verschuß und Hoffnung, Kosten und Vortheil genauer gegen einander abmessen, und seine kleinsten Vortheile sorgfältiger in Acht nehmen sollte, als der Bauerstand. Sollte er allein das nicht wissen, daß Kinder ihm wohlfeiler zu halten sind, daß sie ihm mehr arbeiten, weniger vernachlässigen, und in weit größerer Anzahl zu unterhalten möglich sind, als Knechte und Mägde? Dieses ist der Weg, auf welchem die gesunde Vernunft den Bauer zu Bevölkerung des Staats führet.

Gleichwie aber überhaupt die Fortpflanzung der Geschlechter kein eigentliches Werk der Vernunft und keine Frucht kalter Ueberlegung ist; so zweifle ich sehr, ob alle diese Betrachtungen vermögend seyn würden, den schläfrigen Landmann zur Zeugung seines Gesinnes aufzumuntern, wenn ihm nicht die Natur eben den Trieb, wie seinem Junker, eingepflanzt hätte, den Gesundheit, Sorglosigkeit und Wohlstand nie lange ruhen läßt. Inzwischen würden ihn die Nahrungsorgen mehr, als alle andre Menschen, hindern, diesem Triebe freyen Lauf zu lassen, wenn er nicht überzeugt wäre, daß ihm die Kinder nicht, wie den Gelehrten und Bürgern, öfters zur Last, sondern zum Vortheile und zur Erleichterung gereichten. Bey dieser Voraussetzung handelt er gern so, wie es die Natur von ihm fodert, und er ist es, der sich am meisten Rechnung darauf machen kann, daß ihm seine Versuche nicht mißlingen werden. Dieses ist ein neuer und natürlicher Grund, wie die Beförderung des Landbaues die Bevölkerung der Länder vermehret. Das zärtliche Geschlecht der Menschen, das die Städte bewohnt, ist allzuvielen Schwachheiten und Gebrechen unterworfen, als daß man von ihm eine zahlreiche und dauerhafte Nachkommenschaft erwarten könnte. Auf dem Lande muß man allein starke Väter, gesunde und glückliche Mütter und dauerhafte Kinder suchen. Wie selten hört man in den

den Dörfern die Klagen, die in den Städten so gemein sind, von ohnmächtigen Männern, von schwächlichen unfruchtbaren Müttern, und von elenden und kränklichen Kindern? Wie selten mißrath auf dem Lande eine Geburt, und wie wenig Bauernkinder sterben in ihrer ersten Jugend schon wieder, wenn man sie mit denen in den Städten vergleicht? Nun gehöret aber zur Bevölkerung eines Staates nicht nur, daß viele Kinder erzeugt, sondern daß auch viele erhalten und groß gezogen werden. Wenn man nun nur einzelne Fälle zum Beispiele nimmt, z. E. wie viel Kinder in den Städten an Blattern, an der Zahnarbeit, an der Dürsucht, u. s. w. sterben, und dabey bedenkt, daß, nach dem einstimmigen Zeugnisse aller Aerzte, auf dem Lande nicht der vierte Theil der Kinder nach Proportion an eben diesen Krankheiten das Leben einbüßet; so wird man gar bald überzeugt werden, daß der Bauernstand zur Vermehrung der Einwohner eines Staates der allergeschickteste sey, und daß ein Landesherr, der sein Land bevölkern will, dahin trachten müsse, alle Winkel seines Landes von solchen Leuten anbauen zu lassen, deren eigener Vortheil es mit sich bringt, seine Absicht zu erfüllen, und die damit am besten fortkommen können.

Wenn der Landmann voll auf zu thun hat, so steht es mit seinen Sachen am besten. Je mehr Arbeit, desto mehr Einkommen; je mehr Einkommen, desto mehr Muth; je mehr Muth, desto weniger Sorgen; und je weniger Sorgen, desto mehr Entschlossenheit und Neiz zur Fortpflanzung! Daher ist die Ausbreitung und Beförderung des Landbaues das fruchtbarste Mittel zur schleunigen Bevölkerung eines Landes. Hierzu kommt, daß die Landleute ihre Rechnung dabey finden, ihre Kinder jung zu verheirathen. Dieses ist ihnen ein neues Mittel, ihre Familie auszubreiten, ihre Geschäfte auszudehnen, sie durch mehr Arme bestreiten zu lassen, und sich neue Knechte und Mägde zu erzehlen, die ihre Dienste umsonst thun. Bey ihnen findet keins von den Hindernissen statt, die die Jugend der übrigen Stände so viele Jahre ihres besten Alters vom Ehestande zurückhalten. Ein Bauernsohn braucht nicht erst zwanzig bis dreißig Jahre zu wandern, zu studieren, oder im Felde zu dienen, ehe er daran gedenken kann, sich zu verheirathen. Ein Bauernmädchen braucht nicht so viel ungleiche Parteyen auszuschlagen,

so viel Liebhaber sich ermorden zu lassen, so viel liebe Jahre mit heimlichen Sehnen und mit Verachtung der Liebe hinzubringen, und sich endlich selbst nach langem Warten wieder eintrocknen zu sehen, als die Fräuleins und die vornehmen Schönen der gezwungenen freien Bürgerschaft. Bey jenen fängt sich die Jugend mit der Liebe, die Liebe mit dem Ehestande, und der Ehestand mit der Begierde an, sich geschwind mit Nachkommen zu versorgen, die ihnen ihre Arbeit erleichtern. Daher sieht man nicht selten auf dem Lande Aelter- und Urälterväter, die noch ganz munter sind, unter der Schaar ihrer Kinder, und zuweilen giebt der Großvater und sein Enkel auf einen Tag Kindtaufe. Bey einer solchen Einrichtung kann es an Einwohnern nicht fehlen. Hat nun ein Vater eine sehr große Wirthschaft zu bestreiten, so sehnet er sich desto mehr, seine Kinder zu verheirathen, um ihnen einen Theil derselben abzutreten, ohne ihn doch zu verlieren, und so sieht man, wie die Bevölkerung durch frühe Verheirathung der Kinder desto mehr befördert werde, je stärker der Landbau von den Bewohnern der Felder betrieben wird.

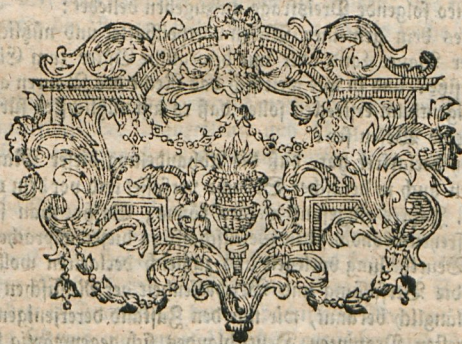
Es ist ein besonderer Vortheil für den Landbau, daß es den Aeltern in den meisten Stücken gleichgültig seyn kann, ob sich ihre Familie durch Knäblein oder Mädgen vermehret. Dem Adelstande und dem stolzen Bürger, der gern eins seiner Kinder mit der Zeit predigen sehen, oder Doktor nennen wollte, besonders aber dem Adelstande, dessen Ewigkeit und Rang von seinen männlichen Erben abhänget, ist die Last vom Schicksale auferlegt worden, ein gewisses Geschlecht von Nachkommen nöthig zu haben, ohne zu wissen, wie dieses anzufangen sey. Dieses sind die Häuser, worinn ein neugebohrnes Frauenzimmer mit scheelen Augen angesehen wird, und daraus läßt sich begreifen, warum die alten Mütterbücher von verwünschten Fräuleins so voll sind, die Niemand erlösen mag, ehe sie nicht selbst wieder Mütter werden können. Ein Bauer wird dieses Punktes wegen sehr selten mit seiner Frau Zank haben. Wenn in seiner Familie keine Knaben sind, so hat er immer noch zwey sehr gute Mittel, sich deshalb bey seiner Arbeit schadlos zu halten. Zuerst muß das Mädgen die Arbeit verrichten, die sie verrichtet haben würde, wenn sie ein Knabe geworden wäre; denn zu allem Glücke gehöret dazu weiter nichts als Stärke und Arbeitsamkeit, wel-

welches Eigenschaften sind, die auf dem Lande beyde Geschlechter be-
 sigen. Zum andern kann er seine Töchter desto zeitiger verheirathen,
 und so schafft er sich Söhne durch die Kunst, wenn sie ihm die Na-
 tur versaget. Da also der Landmann in Absicht des Ausganges
 seiner Bemühungen ganz gleichgültig ist, so hat er nicht allein ein
 Hinderniß weniger, als die übrigen Stände, die Vermehrung sei-
 ner Familie mit Ernst und Eifer zu betreiben; sondern seine Arbeit
 und Wirthschaft hat auch einerley Fortgang, das Glück mag sich
 für ihn erklären wie es will. Leidet nun der Landbau nichts bey der
 Verschiedenheit der Geschlechter, so kann sich dieses Gewerbe um die
 Hälfte geschwinder ausbreiten als andre. Einem Bürger, einem
 Ueblichen sind die weiblichen Nachkommen zu seinem Gewerbe un-
 brauchbar, und wenn man nun annimmt, daß ohngefähr die Hälfte
 des menschlichen Geschlechtes weiblich ist, so gehet diesen Gewerben
 allezeit die Hälfte der Nachkommenschaft verloren, welches ihre
 Ausbreitung ungemein hindert. Solchemnach ist der Landbau das
 jenige Gewerbe, welches sich unter allen am geschwindesten und wei-
 testen ausbreiten kann. Es muß also einem Landesherren um desto
 mehr daran gelegen seyn, daß dieses Gewerbe in seinen Staaten eif-
 rig betrieben werde, je mehr es zur Bevölkerung seiner Länder be-
 trägt, ein Volk darinn zu unterhalten, das sich um seines Gewer-
 bes willen vor allen andern durch seine Staaten am geschwindesten
 ausbreitet, und alle Winkel derselben zur Fruchtbarkeit zwingt.
 Hierdurch verschafft es sich selbst Nahrung und Unterhalt; und was
 ist fähiger die Bevölkerung zu beschleunigen, als ein solches Ge-
 werbe eines zahlreichen gesunden Volks? Dieses hat Herr David
 Summe sehr wohl eingesehen, wenn er in seinen Political
 Discourses, in der Abhandlung von der Menge der Menschen bey den
 alten Nationen gleich anfangs saget: „Da alle Menschen, sowohl
 Manns, als Frauenspersonen, eine Begierde und ein Vermögen
 zur Fortpflanzung haben, und dieses Vermögen sich immer weiter
 erstreckt, als es sich jemals auslassen kann; so muß der Zwang,
 wodurch es eingeschränkt wird, von einigen Schwierigkeiten herrüh-
 ren, die die Menschen in ihrem Lebensunterhalte und in ihrer Nah-
 rung finden, und diese Schwierigkeiten muß ein weiser Befehlgeber
 sorgfältig bemerken und heben.“ Wie kann er sie aber wohl besser
 heben,

heben, als wenn er die Bevölkerung durch die Beförderung eines Gewerbes unterstützt, das sich selbst unterhält und ernähret, indem es sich über den unfruchtbaren Theil des Erdbodens ausbreitet, und ihn zu Gefilden des Ueberflusses umschaffet.

Ich habe hier nicht die Absicht, dem Landbaue überhaupt eine Lobrede zu halten: aber das hoffe ich aus meinen bisherigen Betrachtungen schließen zu können, daß kein Stand auf Erden geschickter sey, den Erdboden schnellig und dauerhaft zu bevölkern, als der Bauernstand; daß aus keinem Gewerbe auf Erden die Bevölkerung der Länder auf eine natürlich notwendigere Weise folge, und keines dieselbe zu seinem Flore unumgänglicher erfordere, als der Landbau; daß keine Nation dauerhafter und folglich geschickter sey, eine zugleich existirende Vorwelt und Nachwelt zu formiren, als das Bauernvolk; und daß also kein Mann im Lande einem Regenten in Absicht der Bevölkerung seiner Staaten mehr werth seyn könnte, als der feiste Limmel, der hinter dem Pfluge geht. Man wende nicht ein, daß die Ueppigkeit und Schwelgerey in den Städten die Wollust der Einwohner reize und der Bevölkerung zu statuten komme. Die Laster sind nie geschickt gewesen, Länder glücklich zu machen. Sie machen ungesunde Aeltern, schwächliche Kinder, und Armuth und Mangel, welches die allerstärksten Hindernisse der Bevölkerung sind. Gesezt, daß die Ueppigkeit einen Ort mit noch einmal so viel Bürgern anfüllte, als er vorher gehabt hat; so hat sie unter der Zeit auch das Vermögen und den Reichtum der Aeltern erschöpft, welche, um sich die Last der Unterhaltung zu erleichtern, gezwungen sind, ihre junge Nachkommenschaft in den Dienst anderer Orter zu senden, damit sie Lebensunterhalt finden. Was hilft es alsdann einem solchen Orte, daß er bevölkert worden ist? Und so gilt eben dasselbe von Ländern, Provinzen und ganzen Welttheilen. Man vergleiche hiermit die Bevölkerung, welche der Landbau nach sich ziehet, und urtheile von dem Unterschiede! Viel eher können die Mönche sich rühmen, Beförderer der Bevölkerung zu seyn, als Völker, die Ueppigkeit und Wollust zu diesem Geschäfte veranlassen. Ein Mönch kann sich noch immer rühmen, daß er einen Trieb der Natur bestreite, welcher, wenn er ihm folgte, bey seiner gemächlichen, trägen und wollüstigen Lebensart den Staat nur mit

mit schwachen Weichlingen beschweren würde, die ihm hingegen der Wollüstling wirklich zur Last aufbürdet, indem sie dasjenige verzehren, wovon eben so viel starke Baurenkinder erzogen worden seyn könnten, und zu einer Zeit wieder dahin sterben, da man erst Hoffnung hat, daß sie anfangen werden, im Dienste der Welt zu arbeiten. Eine ungesunde, schwächliche Nachkommenschaft ist ein schweres Unglück für einen Staat, der der Bevölkerung bedarf, und es kann ihr nichts mehr entgegen seyn, als diese. Es ist besser, daß ein Staat größtentheils wüst bleibe, als daß er von Einwohnern ausgefüllt werde, die in der Welt zu nichts dienen, als das, was man für sie nicht gebauet hat, zu verzehren. Sie sind die Hummeln, die man in einem Bienenstocke nicht dulden soll.



Beant-

Beantwortung

Der Preisfrage

welche

die freye ökonomische Gesellschaft zu St. Petersburg
dem Publico im Decemb. 1766. aufgegeben.

Nachdem man aus den öffentlichen Zeitungen ersehen, daß die freye ökonomische Gesellschaft zu St. Petersburg dem Publico folgende Preisfrage aufzugeben beliebet:

„Ob es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher, daß der Bauer Land oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und in wie weit sich das Recht des Bauern auf dieses Eigenthum erstrecken solle, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?

und dabey declariret hat, daß die Abhandlung dieser Materie unter andern auch in deutscher Sprache verfaßet und vor dem 12. Nov. des 1767. Jahres eingesandt werden könne; So hat man folgendes besagter freyen ökonomischen Gesellschaft in dieser Sprache zur beliebigen Beurtheilung vorlegen und zugleich declariren wollen, daß da uns die Verfassung und Beschaffenheit der Russischen Bauern nicht hinlänglich bekannt, wir nur den Zustand dererjenigen, die in den mehresten Provinzen Deutschlands sich gegenwärtig befinden, hiebey vor Augen haben wollen.

§. I.

Wenn wir obige Aufgabe der Deutlichkeit halber zergliedern, so entstehen baraus folgende drey Fragen.

- 1) Ob es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher sey, daß der Bauer Land habe?
- 2) Oder nur bewegliche Güter zum Eigenthum besitze? und
- 3) In

3) In wie weit sich das Recht des Bauern auf dieses Eigenthum in jenem oder diesem Falle erstrecken sollte, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey?

§. 2.

Zuförderst halten wir nicht undienlich

(a) von der mancherley Art und Beschaffenheit der heutigen Bauern, und

(b) von ihren Pflichten und Schuldigkeiten

etwas zu erwähnen, woraus sich bestimmen lassen wird, was in eigentlichem Verstande ein Bauer sey: Denn da nicht alle und jede, welche auf dem Lande wohnen, für Bauern zu achten, als Edelleute, welche ihre Rittergüter besitzen, oder obrigkeitliche Personen, Beamte, Kirchen und Schul-Bediente, auch einige Handwerker, welche, ob jene zwar einiges Ackerland, Wiesen und Gärten in Ansehung ihres Standes und Amtes haben und genießen, diese aber dergleichen gar nicht, oder doch etwa nur Miethsweise besitzen; So wird man dieselbe unter die Bauern nicht rechnen, noch als solche betrachten können.

§. 3.

Es befindet sich jezt im römischen Reiche deutscher Nation ein großer Unterscheid der Bauersleute und ist in allen Landen und Herrschaften, ja mannichmal in einem Dorfe, derer nicht eine einzige Art.

Etliche Bauern sind keiner Herrschaft, außer nur dem römischen Kayser unterworfen, so des heil. Reichs Freybauern genannt werden, und mit Hohen- und Niedergerichte begabet; diese finden sich in den Reichsdörfern Suffelsheim, Gedran und Steingamb, etliche andere in Francken an den ansbachischen Grenzen: diese sind als etwas seltenes und ungewöhnliches anzusehen und für eine besondere Exception a regula zu halten.

Etliche werden Bauern genennet, so unter andern Fürsten, Grafen, Städten und Herrschaften auf dem Lande geseßen und den Ackerbau auf ihren eigenen Gütern treiben, sind aber nicht diensthaft, sondern freye Leute, die nichts anders als die gemeine Landes-ona, Contribution und dergleichen tragen, zuweilen von ihren liegenden Gründen Recognitionsgelder entrichten, im übrigen von al-
ler

ler Dienstbarkeit befrehet, dergleichen in Schwaben und andern Orten zu finden und frey saßen, freye Leute, Freybauren genennet werden.

Anderer sind, die zu Frohn und Diensten zwar nicht gebraucht werden, gleichwohl Acker und Häuser von ihrer unmittelbaren Obrigkeit inne haben und davon jährlich einen gewissen Zins oder Pacht entrichten, darum man dieselbe Pachtbauren, Pachtleute, und an einigen Orten Landsiedler nennet, wie in Sachsen, Thüringen und fast aller Orten solche sich aufhalten.

Anderer werden nicht allein zur Pacht, sondern auch zu Dienst und Frohnen für die Acker, welche ihnen eingethan, gebraucht, sind darneben der Herrschaft mit einer Leibeigenschaft verbunden, daß sie nicht weichen oder auffagen können, sondern wenn es der Herrschaft beliebet, von ihrem Bauergute aufstehen und ein anders annehmen müssen, und dieselbe werden nach des Landes Pommern Art eigentlich Bauren genennet, dergleichen in der Chur Brandenburg, Mecklenburg, Holstein etc. zu finden.

Noch andere sind diejenige, die zwar frohn und dienstpflichtige Güter besitzen, mit denselben aber frey schalten und walten mögen, die danebst ihrer Herrschaft mit keiner Leibeigenschaft verwandt seyn und daher ihre Güter veralieniren und sich an andere Dertter wenden können; dergleichen Bauren viel in Thüringen, Sachsen, Meissen und andern Orten anzutreffen.

Zu diesen mögen noch diejenige Bauren gesüget werden, die zwar keine Leibeigene sind, aber ebenfalls dienstpflichtige Güter besitzen, mit denselben gleichwohl eigenes Befallens und ohne ihrer Obrigkeit oder Gutsherrn Consens nicht schalten noch walten mögen, sondern so lange sie fleißige und gute Hauswirthe sind, den Korn- oder Geldzins bezahlen, den Zehnten, Contribution und übrige Onera nebst dem Hofdienste allemal entrichten, bey dem Gute gelassen werden, solches auch einem ihrer Kinder von dem Gutsherrn wieder eingethan, wiedrigenfalls aber derselbe herunter gejaget, und ein anderer tüchtiger Wirth darauf gesetzt wird. Wie dergleichen Bauren im Hannöverschen, Braunschweigischen, Lüneburgischen, Lauenburgischen und anderer Orten mehr, viel anzutreffen sind.

Jedoch

Jedoch von dem merklichen Unterscheide der Bauern, werden wir unten ein und anders noch bezubringen Gelegenheit haben, wenn wir von dem Unterscheide der Bauerngüter handeln.

§. 4.

Zu den Pflichten und Schuldigkeiten der Bauern gehöret 1) die Dienstbarkeit oder der Frohn. oder Herrendienst, welcher anjese in Deutschland geleistet wird; Erstlich vermöge der Halseigenschaft von Leibeigenen oder Lassen * vors andere, vermöge der allgemeinen Unterthänigkeit oder Subjection, drittens, zu einer Erkänntlichkeit vor geschenkte Freyheit, und viertens wegen des landesfürstlichen Schutzes, als von Unterthanen.

Es sind aber nicht allenthalben die Bauerleute solchen Frohndiensten unterworfen, inmaßen in Franken, der Mark Brandenburg und andern Orten Deutschlands, dergleichen Bauern gefunden werden, welche niemand unterworfen, sondern unter dem römischen Reiche unmittelbar begriffen sind, wie solches bereits oben erwähnt worden.

Dieser Herrendienst ist zweyerley, Gemessen oder Ungemessen: Gemessene Dienste sind solche, da der Bauer in der Woche eine gewisse Anzahl Tage (jedoch an keinem Feyertag) zu dienen schuldig ist. Ungemessene aber, da er allemal bereit seyn muß, wenn ihn der Dienstherr dazu auffordert und verlanget: Es wird derselbe entweder mit der Hand oder mit Wagen und Pferden verrichtet, und pflegen solche angehalten zu werden, Pflagen zu hauen, Mist zu fahren, zu pflügen, eggen, säen, mehen, Korn aufzubinden, Heu zu machen, Holz zu hauen und jedes ein- und anzufahren, auch Korn zum Verkauf nach den Städten zu fahren, wozu sie die erforderlichen Säcke und ihre Wagens, nebst dem nöthigen Geschir und Werkzeugen herzugeben und mitzubringen schuldig sind. Ferner Wege und Stege zu bessern, die Mühlen Graben aufzuwerfen, an Dämmen und Deichen zu arbeiten, Viehställe auszumisten u. s. w. Das Weibervolk muß Hanf oder Flachs ausgäten, solchen aufzue-

C 2

* Lassen oder Latzen werden die Leibeigene genennet, weil sie nämlich das Land zu bauen an einem Orte gelassen worden. Wehn, Obs. pr. de verb.

hen, rösten, brechen, reine, machen, Hebe spinnen, Bothen laufen &c.

Diese Dienste muß der Bauer in Natura verrichten, wiewohl auch einiger Orten der Frohndienst zu Gelde angeschlagen ist, und muß der Bauer die Spann- und Handtage, welche er etwa wegen mangelnder Arbeit dem Dienst- und Gutsherrn nicht abverdienet, mit Gelde bezahlen, dagegen bekommt er vor jeden abgeleisteten Dienstag ein sehr geringes, an so genannten Proben. Indessen darf der Bauer auch nicht eigenes Willens zum Herrendienst kommen, sondern er muß warten, daß ihm solcher Dienst angesaget werde, und solches muß des Abends vorher geschehen; Wiewohl die Landesgewohnheiten darinnen so different sind, daß das, was an einem Orte täglich in Uebung ist, an dem andern vor etwas ungewöhnliches und etwas neuerliches angesehen wird.

Zu den Bauerpflichten gehöret 2) die unterschiedliche Art der Folge, als erstlich die Gerichtsfolge, dadurch die zu einem Gerichte oder Amte gehörige Bauern schuldig sind, wenn jemand mit bewehrter Hand in Verwahrung zu nehmen, oder sonst gerichtliche Handlungen zu üben, bey der Hand zu seyn und dem Gerichtsherrn aufzuwarten. Ferner auch die Jagtfolge, da die Landleute das Wild zusammen treiben, Lächer aufstellen, das erlegte Wild abfahren, und dergleichen Arbeit verrichten müssen. Nicht weniger die Landfolge vermittelst deren die Landleute schuldig sind, bey eräugneter Gefahr, wenn sich eine Rotte Räuber, Mordbrenner und Feinde einfänden, oder allgemeiner Nachjagt aufzufehn und dem Landesherrn beyzustehen; und endlich die Hoffolge, da dieselbe die beym Hofe nöthige Fuhrn verrichten müssen, welche letzte aber im Hannöverschen und Lüneburgischen seit 1695. aufgehoben ist.

Drittens sind die Kriegerfuhrn, da die Bauern bey umquartierung der einheimischen Truppen, deren Gepäcke nach den neuen Standquartiren schaffen, oder bey Kriegeszeiten denen einheimischen sowohl als feindlichen Völkern, Proviant, Fourage und Munition nachfahren auch Vorspann und die Artilleriepferde hergeben müssen.

Viertens gehöret hieher, die an vielen Orten in Deutschland eingeführte und zum allgemeinen Besten merklich gereichende Gewohnheit, daß unter dem jungen Landvolke eine gewisse Anzahl pflüget ausge-

ausgenommen und in den Kriegesachen geübet zu werden, welche zur Zeit der Noth in die Festung geleyet und insgemein der Ausschuß oder die Landmiliz genennet wird. Diese Landmiliz bestehet an einigen Orten ordinair in dem zehnten Theile der Unterthanen, zuweilen auch, nachdem die Gefahr groß ist, in dem dritten oder fünften Theile. Diesen nun wird zu solcher Zeit, wenn sie wirkliche Kriegesdienste thun, von dem Landesherrn der Sold gereicht. Im Churfürstenthum Hannover werden solche alle 6 Jahre abgewechselt und andere an ihre Stelle ausgenommen.

Fünftens ist eine sonderliche Art der Baurenpflicht die Burgfestdienste, vermittelst welcher die Bauren angehalten werden, bey den Amtshäusern und deren Mauren, als welche in alten Zeiten vor Festungen mit passirten, zu arbeiten, die Gräben auszubringen und was sonst zum Baumwesen nöthig, zu verrichten. Dieselbige, wie sie sonst ordinair unter die ungemessene Dienste, welche auf keine gewisse Zeit gesetzt, gezählet worden, also sind solche im Jahr 1697, so wohl bey Spann. als Handdiensten auf vier Tage im Lüneburgischen restringiret worden.

Sechstens sind die sogenannten Kirchensuhren eine Schuldigkeit der Bauren, daß sie nämlich ihre neue Kirchen- und Schulbediente nebst ihren Familien, Bücher und Hausgeräthe, mit Wagen und Pferden holen, auch bey der Kirchenvisitation den Superintendenten nebst zwey Predigern, nicht weniger bey einer Predigervacanz den vicarirenden Pastor, her- und wieder zurück fahren müssen; welches ihnen aber nicht als Herrndienste angerechnet wird, so wenig, als wenn Gefangene vorhanden, daß sie solche bewachen und bey Pestzeiten und Viehseuchen die Pässe und Zugänge des Landes besetzen.

Die übrigen Pflichten und Schuldigkeiten der Bauren bestehen Nebentens in denen Korn- und Geldzinsen, Recognitionen, Weinkaufsgelbern, Zehnten, Land- und Viehschaz, fürnehmlich aber in der Contribution; welche, weil sie fürnehmlich zu Unterhaltung der Soldatesque angesehen, auch nach vieler bewährten Scribenten Meynung, an Statt der Landfolge aufgekomen seyn soll, da sonst ein jeder schuldig gewesen, bey innstehender Kriegesgefahr seinen Landes.

Landesherrn beyzustehen, und vor das Vaterland das seinige aufzuopfern.

§. 5.

Aus vorhergehenden (§. 3. und 4.) erhellet zur Gnüge, was in eigentlichem Verstande ein Bauer oder Ackermann sey, nämlich ein solcher, der auf dem Lande wohnet, und so wohl zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens den Acker bauet, als daß er zugleich seinen gänzlichen Lebensunterhalt mit den Seinigen davon habe, und der dabey entweder ganz frey, oder dienstbar und dienstpflichtig ist. Hingegen ein Bauer, der kein Land hat und folglich zur Aufnahme des Ackerbaues als der ersten Quelle des Wohlstandes eines Staats nichts beyträgt und beytragen kann, ist eigentlich für keinen Bauern zu achten.

Da sich an den wenigsten Orten Freybauern finden, so werden wir nur die Dienstbaren als den größten Haufen, in Betrachtung zu ziehen haben.

Diejenigen Bauern die so viel Acker haben, daß sie Pferde und Ochsen darauf halten können, werden Hufener, halb- oder viertel-Hufener, oder auch voll- und halb Meyer, voll- und halbe Anspanner genannt *. Die aber aus Mangel gungsamem Acker kein Zugvieh

* Eine Hufe ist ein Maaß, nach welchen die Acker, Wiesen und Hölzungen ausgeheilet oder vermessen werden. Es sind aber die Hufen nach eines jeden Landes Gewohnheit gar sehr unterschieden: Denn es werden an manchen Orten 12, an andern 15 oder 18, wieder an einem 24, ja 60 Acker oder Morgen zu einer Hufe gerechnet.

In Pommern hat man viererley Hufen im Gebrauch, als da ist eine Haken Hufe, diese hält 15 Morgen; eine Land- oder Dorfhufe, dazu werden 30 Morgen gerechnet. Eine Triepelhufe bestet aus 45 Morgen und eine Heger oder Herberhufe oder 60 Morgen.

Doch dem sey wie ihm wolle, so versteht man unter einer Vollhufe gemeinlich ein ganzes vollständiges Bauergut, bey welchem so viel Acker, Wiesen und mit allen dazu gehörigen Dorf- Gerechtigkeiten, als nöthig ist einen Vollbauern zu ernähren.

Durchs ganze Hannöversche und Lüneburgische, wird eine Morgen zu 120 Kalenbergische oder Hannöversche Quadratruthen, die

„Ruthe

vieh haben, die heißet man Köcher, und die gar keinen Acker haben, Rothsaßen, Handfröhner, auch Brinksiger, Gärtner oder Hinterfattler, weil sie ihrer Obrigkeit oder Gutsherrn Handdienste thun, dahingegen jene, die Hufener oder Meyer, ihren Herrendienst durch Fuhrwerk mit Wagen und Pferden zu leisten verbunden sind und deswegen Spanndienste genennet werden.

§. 6.

Dunmehro können wir uns zur Beantwortung der ersten Frage wenden:

„Ob es dem gemeinen Wesen vorthellhafter und nützlicher sey,
„daß der Bauer Land habe?“

Ein Bauer, so wie wir solchen oben beschrieben, er sey frey oder dienstpflichtig, muß allerdings Land und Wiesen zc. mit einem Worte, ein Bauergut haben, es sey nun viel oder wenig, klein oder groß, denn sonst ist er nach dem allgemeinen Begriffe kein Bauer: und ob es wohl einige der nöthigsten Handwerksleute auch Höker auf dem Lande und Dörfern wohnen, so können doch solche, wenn sie kein Land und Bauergut haben und keine Herrendienste verrichten, nicht süglich zu den Bauern gerechnet werden, so wenig als die Wirthe, Krüger, Müller und dergleichen, welche eher zu den Pächtern gehören, dafern ihre Besitzungen keine Erb- und eigenthümliche oder Erbzinsgüter sind; zumalen fast durchgehends eingeführet, daß die Landleute zum Ackerbau destiniret, zu der Handlung und Handwerker aber die Städte gewidmet sind. Wie dann in den meisten Ländern die Bauern von der Kaufmannschafft, entweder gänzlich ausgeschlossen, oder doch ihnen darinn wenig gestattet, auch das Malzmachen und Bierbrauen hergebrachter Gewohnheit nur denen Städten und Bürgern zu deren Erhaltung, Nahrung

„Nurhe zu 16 hannöversche Schuh gerechnet. Es verhält sich aber
„der hannöversische Schuh zu dem Pariser wie 1294. zu 1440. In
„dessen ist auch einiger Orten im Herzogthum Lüneburg üblich, daß
„man die Ackerzahl nach der Einsaat oder Einfall, wie viel nämlich
„in ein Stück Landes könne gesäet werden, anschläget und auf eine
„Morge 2 Hinten Rocken Einsaat rechnet.“

Nahrung und Wohlstande vorbehalten wird, denen Bauersleuten aber aus der Ursache pfeget untersaget zu werden, damit nicht nur ein Unterschied zwischen Bürgern und Bauern sey, sondern diese letztern auch dadurch von dem Ackerbau, als ihrer bestimmten Verrichtung, nicht abgehalten und zum Faulen und Gesöff ergebenen Leben gewohnet werden, gleichwohl wird ihnen vergönnet, für sich selbst, anders nichts, denn nur so viel einen jeden für seine Haushaltung von nöthen thut, und zwar ein schwaches Getränke zu brauen, aber auf keinerley Weise Bier auszuschenken.

Was die Commercien, Handel und Wandel insonderheit betrifft, so sind dieselben der Profession der Bauern gar nicht gemäß, sondern müssen denen Städten überlassen werden. An einigen Orten ist in denen Policeyordnungen expresse disponiret, daß die Bauern, ihre ledige Söhne und Knechte, keine Kaufmannschaft treiben, und denenjenigen, so in Städten und Flecken wohnen, die Nahrung entziehen sollen, item daß die Vorkäufer auf dem Lande, weder Rocken, Gersten, Haber ic, Ochsen, Schafe, Schweine, Hüner, Gänse, Leinwand, Wolle, Flachs, Wachs, Häute und Fellwerk, den Bürgern zum Vorkauf aufkaufen und an fremde Derter führen sollen. Indessen ist dem Landmanne unverbotten, seine selbst gewonnene Früchte, Vieh, Holz, Heu, Käse, Butter, Obst, wenn er dessen übrig hat, nach den Städten zu verkaufen, welches aber eigentlich keine Kaufmannschaft zu nennen ist.

Es sind doch aber von obiger Regel in einigen Ländern und Herrschaften Dörfer ausgenommen: als z. E. die Einwohner der Dörfer in der Obergrafschaft Schwarzburg, welche nahe bey dem Thüringer Walde belegen sind, weilten wegen der vielen Gebürge und Wälder, sie entweder gar nichts oder doch wenig von Ackerbau haben, und daher aufzulassen der Obrigkeit frey Handel und Wandel treiben dürfen, indem sie die bey ihnen verfertigten Waaren von Holzwerk und andern Sachen nach Hamburg, Amsterdamm und andern Orten bringen und verkaufen, und dagegen Gewürze, trockene Fische und dergleichen zurück führen und in ihrer Gegend wieder absetzen.

Der Gebrauch der Handwerker pfeget auf dem Lande ebenfalls dergestalt eingeschränkt zu seyn, damit die Bürger in den Städten nicht

nicht gänzlich um ihre Nahrung gebracht werden: so findet sich hier und da die Disposition gemacht, daß auf eine bis anderthalbe deutsche Meile von den Städten folgende Handwerker, als Leineweber, Rademacher, Schuhflicker, Bauer, Schneider, Zimmermeister, Grobshmede und Höker, welche letztere nur mit Theer und Thran, die aber mit andern Höker und Fettwaaren handeln, wenigstens drey Meilen von den Städten und Flecken entfernt auf dem Lande und Dörfern geduldet werden sollen. Diese alle sind schuldig, nebst dem zuentrichtenden Schutzgelde auch von ihrer Handthierung und Gewerbe ein gewisses jährlich zu bezahlen, wenn sie als Häuslinge zur Miete wohnen, bewohnen dieselben aber ihre eigene Bauergüter, so sind sie verbunden ihren Nachbarn zur rechten und linken gleiche Dnera und Pflichten zu tragen. Im übrigen, so setzt in dieser ganzen Sache einer jeden Provinz Herkommen und Gewohnheit die gewisseste Schranken.

§. 7.

Nachdem also in dem vorhergehenden hoffentlich zur Gnüge dargehan und gezeigt worden, was im eigentlichen Verstande ein Bauer sey, und daß derselbe nothwendig Land haben müsse; so kommt es bey dieser ersten Frage noch darauf an:

„Ob es dem gemeinen Wesen vortheilhafter und nützlicher sey, daß der Bauer Land habe oder nicht?

Unter dem gemeinen Wesen verstehen wir hieselbst, was einem ganzen Staate, dem Landesherrn sowohl als seinen Untertanen angehet.

Daß einem Staate oder gemeinen Wesen nichts vortheilhafter und nützlicher, und zu dessen Aufnahme, Bereicher. und Erhaltung nichts nöthiger und heilsamer sey, als nebst dem lieben Frieden der Ackerbau, die Manufacturen und Commerceien, solches haben bereits viele stattliche Männer in ihren zu Tage liegenden Schriften sattsam erwiesen, und ist die Wissenschaft den Acker wohl zubestellen, schon bey den Alten so hoch geachtet worden, daß Männer, so in den höchsten Ehrenämtern gefessen sich nicht geschämer selbst Ackerleute abzugeben, wie dann wohl ehe ein Cincinnat hinter seinem Pfluge weggehohlet, und an die Spitze einer mächtigen Armee gestellt worden.

Es würde überflüssig seyn, die vielen Lobspprüche, welche **Cato**, **Cicero**, **Aristoteles**, **Plinius**, **Xenophon** und andere mehr, dieser ehrlichen Beschäftigung und Arbeit und der damit verknüpften Annehmlichkeit, beyzulegen, hieselbst anzuführen. Die Nothwendigkeit und Nutzbarkeit des Ackerbaues aber betreffend, so ist un widersprechlich wahr, daß man denselben in der Welt durchaus nicht entbehren könne, als wodurch alles und jedes, was in der Welt lebet, ernähret und erhalten wird; gestalten ohne denselben eine Stadt oder Gemeine eben so wenig bestehen oder erhalten werden kann, als so wenig der Mensch ohne Luft, oder der Fische ohne Wasser zu leben vermag; denn man muß gestehen, daß zwar tausend Künste auf der Welt seyn, die aber den Namen der nützlichen Künste desto mehr verdienen, je mehr sie zu Verbesserung der edelsten des Ackerbaues etwas erspriessliches beytragen: und hat Gott diese nicht umsonst zuerst eingeschet, weil man nämlich ohne sie nach dem Fall nicht hätte leben können, zugeschwiegen, daß auch fast alle andere Gewerbe dadurch floriren, wenn der Feldbau glücklich von staten gehet, und der Segen Gottes fruchtbare Zeiten bescheret, als wohin hauptsächlich **Xenophon** ziele, wenn er schreibt: der Feld und Ackerbau sey gleichsam aller andern Gewerbe und Handthierungen Ernährerin und Mutter, und wenn es mit demselben wohl stünde, befänden sich auch andere nicht übel. Ja es ist der erste Grund von sehr vielen Handwerken, Manufacturen und Künsten, die ihre Hauptmaterie daraus nehmen. Wo daher in einem Lande kein Ackerbau ist, da fehlet eins der nöthigsten Stücken eines florianten Nahrungszustandes, den man alsdann durch See- und Landhandel und viele Manufacturen zu Hülfe kommen muß.

Es ist demnach ohn alles Bedenken dem gemeinen Wesen vortheilhaft und nützlich, daß der Bauer Land habe: Ob aber aller Ackerbau, sowohl des Landesherren, als des Edelmanns seiner, dem Bauern zu überlassen, und anzuweisen, weiter: ob er von der beschwerlichen Leibeigenschaft und dem lästigen Herrendienste, zu Beförderung des Ackerbaues ohne Ausnahme ganz frey zu machen sey, wie man in einem gewissen Lande bereits den Anfang damit gemacht; solches muß die Verfassung und Beschaffenheit eines jeden Orts,

Orts, und eine nicht obenhin zu mehrmalen angestellte Untersuchung und Ueberlegung selbst geben.

Es ist nicht ohne, daß die Landesbeschwerden jezo mehrentheils auf den Bauern fallen und an einigen Orten dergestalt gehäufet werden, daß nicht allein der Ictus Baldus zu seiner Zeit erclariert, daß das arme Bauersvolk durch allerley Tributa unterdrückt würde, welche vor diesem nur ein geringes gegeben, sondern auch noch heutiges Tages davon eine große Klage führen Becherus Discursu politico von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Republikuen, Caminens und Caspar Klockius, de Contributionibus. Dahero wohl zu wünschen stünde, daß hierunter eine Abänderung gemachet werden möchte.

Die in unsern Tagen fast in allen europäischen Ländern und Provinzen etablirte ökonomische Gesellschaften, haben unter vielen andern, die patriotische und löbliche Absicht, wie insonderheit der Ackerbau nach Maße einer jeden Gegend, des Grundes und Bodens verbessert, erweitert und vermehret, auch dem Bauern und seinem Ackervieh die saure Arbeit erleichtert werden könne: Man muß sich wundern, was öfters für Erfindungen und Vorschläge erscheinen, was für neue Arten von Instrumentis rusticis, die mehr curieux als nützlich sind, die auch schwerlich an den wenigsten Orten applicable und gebraucht werden dürften, bereits erdacht worden und noch erdacht werden: Man tabelt dieses gar nicht, weil der eine dieses der andere jenes daraus nehmen könnte, wenn die zum Theil sinnreiche Erfindungen, womit wir öfters heimgesuchet werden, nur nach denen einfältigen Begriffen des Bauern eingerichtet, auch nicht zu kostbar seyn möchten und zu dessen Erleichterung und seines Ackers wesentlichen Nutzen hie oder da angewendet werden könnten. Man ist indessen nicht in Abrede, daß auch der gemeine Pflug vermittlest der Mechanic nicht besser sollte eingerichtet werden können.

Da indessen die Beschwerden der Landleute so schwer sind, als sie einigtes Standes seyn mögen, so dünkt uns, daß dieses ein Gegenstand, welcher von solchen patriotischen Gesellschaften vorzüglich in Ueberlegung zu nehmen wohl würdig wäre, daß zu Beförderung des edlen Ackerbaues, eines Theils die verabscheuungswürdige Selbseigenschaft, wo solche noch im Schwange ist, gänzlich aufgehoben,

ben, und anderer Orten dem Bauern in Ansehung seiner großen Beschwerten, die Last der Ausgaben und der Frohndienste, wo nicht ganz, doch nur einigermaßen erleichtert und ihn dadurch mehr Lust dazu inspiriret werden möchte; Allein, so lange das Principium dauret, daß dem Bauern nichts weiter als Brod und Wasser nebst einem groben Kittel gehöre, so stehet dieses eher zu wünschen als zu hoffen. Der Verfasser dieser Abhandlung, welcher ehemals selbst zwar ein dienstpflichtiges, aber kein leibeigenes Bauer Gut, durch unvermeidliche Schicksale käuflich an sich zu bringen, sich genöthiget gesehen, nach einigen Jahren aber mit merklichen Schaden hinwieder verkaufen müssen, redet hier aus der Erfahrung.

§. 8.

Die andere Frage betreffend:

„Ob es dem gemeinen Wesen vorthellhafter und nützlicher
 „sey, daß der Bauer kein Land habe, sondern nur bewegliche
 „Güter zum Eigenthum besitze?

So erhellet aus dem Vorhergehenden, daß ein solcher eigentlich kein Bauer, auch dem gemeinen Wesen auf dem Lande nicht vorthellhaft und nützlich sey. Es giebt zwar in Deutschland eine Art Landleute, welche auf dem Lande wohnen, und weder Land noch Zugvieh haben, dieses sind aber keine eigentliche Bauern, sondern man nennt solche Brinksiger, Gärtner u. s. f. wovon drunten (sub. Litt. M) Außer diesen Brinksigern können einige doben benannte Handwerker und Höfer, unter gewissen Bedingungen zur Bequemlichkeit der Landleute auf den Dörfern, die denen Städten zu weit entlegen, wohl gelitten, hingegen keine Vorkäufer, Kaufleute noch Juden daselbst geduldet werden, weil diese zusammen dem gemeinen Wesen in Beförderung des Ackerbaues keinen Nutzen, sondern nur bloß den ihrigen zu beschaffen sich angelegen seyn lassen; Sie können aber, dem ohngeachtet in ihrem Verufe in den Städten wohl nuzbare Glieder der Republique seyn.

§. 9.

Die beweglichen Güter, die ein solcher Bauer besitzt, der kein Land hat, können bestehen in Vieh, Hausrath, Kleider, Vorrath
 an

an Getreide, Getränke und andere Waaren, in Gold, Silber gemünzt und ungemünzt, Obligationen, Renten, Schuldforderungen in Schiffen und dergleichen.

Das Eigenthum ist ein Recht, eine Sache mit Ausschließung aller andern zu besitzen und zu gebrauchen. Wir können hier nicht entscheiden, wie ein solcher Bauer das Eigenthum erlanget, ob er es durch vorhergehende Uebergabe und mit willen des vorigen Herrn, durch Vermächtniß, Erbfolge, durch Schenkung, Kauf, Heyrath oder eigenen Erwerb an sich gebracht habe, sondern wollen dabey nur anmerken, daß das Eigenthum 1) gemein, und 2) das einem Landesherren in seiner Unterthanen Gütern zustehende Eigenthum sey. Nach jenem kann der Eigenthümer alle andere von dem Besitz und Gebrauch seiner Sachen nicht nur ausschließen, sondern dieselbe auch veräußern, verpfänden, verkaufen, und muß es hier billig heißen: Ein jeder ist Herr über das seinige. Leg. 20. Cod. Mandati Leg. I. ff. de Usuris. Nach diesem aber gibt der Nothstand einer Republik dem Regenten das Recht einer außerordentlichen Oberhererschaft und Obereigenthums, vermöge deren er seine Unterthanen, auch mit Gefahr ihres Lebens, zu außerordentlichen Diensten zwingen, ingleichen ihre Güter mit extraordinairer Auflagen ungehindert beschweren, veräußern, verpfänden oder sonst zum gemeinen Nutzen anwenden kann, welches man Dominium eminentis und eine Nothhilfe nennet. Vid. Kammer. Gerichtsrath Kahle Balanee de l'Europe §. 25. also er schreibt: la Republicque a droit d'oter, même à unbon Citoyen les biens en tout ou en partie, des que le bien public, qu'on appelle la loi supreme, ne peut être conservé qu'à ce prix - - Droits fermement etablis d'ailleurs. Die Republik kann einem Bürger seine Güter ganz oder zum Theil zwar nehmen, wenn es die dringende Noth erfordert, und die Wohlfahrt des Staats auf keine andere Art erhalten werden kann. Allein, sie muß sie ihm auch wieder ersetzen, wie alle billige und gründliche Rechtslehrer behaupten. Niemand ist schuldig das Unglück des Staats allein zu tragen, und die gerechte Gleichheit unter den Unterthanen erfordert, daß sie, so wie sie alle den Schutz des Staats gleichmäßig genießen, also auch das Unglück und die Lasten der Republik nach proportion ihres Vermögens tragen müssen. Die

Verbindlichkeit der Untertanen gegen den Staat hört aber so fort auf, als sie sich in feindlicher Gewalt befinden, und das Recht der obersten Gewalt über das Privatvermögen der Untertanen dauert nur so lange als sie die Untertanen schützen kann. So bald sie hierzu außer Stande ist, so hört auch ihr Recht auf. Dieses ist die Lehre des Herrn von Montesquieu und zugleich die Lehre, welche der gesunden Vernunft gemäß ist.

J. 10.

Wir wenden uns zu der dritten Frage:

„In wie weit sich das Recht des Bauern auf sein Eigenthum erstrecken solle

- a) Wenn er Land hat
b) Wenn er kein Land hat

Daß es dem gemeinen Wesen am nützlichsten sey?

Die Beantwortung des zweyten Abschnittes dieser Frage, (Sub. Lit. b) wird aus dem vorhergehenden 9. §. abzunehmen seyn. Was das erste Stück derselben, (Sub. Lit. a) anlangt, so wird dazu nicht undienlich seyn, daß wir die verschiedene Arten der Bauergüter so viel uns deren in Deutschland bekannt sind, mit eines jeden Rechte und Pflichten in mögllchster Kürze hersehen, woraus sich nachmals wird schließen lassen, welches dem gemeinen Wesen am nützlichsten sey.

Bauergüter sind solche, welche vor denen adelichen Gütern hauptsächlich nicht allein ratione fori, sondern auch darinn unterschieden sind, daß sie denen Landesbürden an Contribution, Einquartirungen und dergleichen unterworfen, zu dem auch ordinair nicht denen Besizern eigenthümlich und völlig zuständig, sondern insgemein einem andern Herrn recognosciren, von denen sie entweder Meyerweise oder durch einen Erbenzins und dergleichen Recht pendiren, daher denn auch dieselbe mit dem Namen pflichtbare Güter genennet werden.

Diese Güter sind nun nicht allein gewissen Abgisten, so theils an die Landesherrschaft oberwehnter maßen, theils aber an den Gutsherrn, an Korn, Gelbe, Zehnten und andern nützlchen prästationen entrichtet werden, unterworfen, sondern überdem auch mehrentheils

rentheils mit einigen *Servitiis* und *Operis*, so sie dem Gutsherrn leisten müssen, beladen, um demselben entweder mit Pferde und Wagen oder mit der Hand zu dienen.

Die Abtheilung dieser Bauergüter wird entweder nach ihrer Qualität und Beschaffenheit gemacht, vermittelt deren sie entweder in eigenbehörige oder mit Leibeigenschaft behaftete, welches die schlechteste und niedrigste Art ist, und dann die aus solcher Leibeigenschaft noch her derivirende *Chur* oder *Röhrmedische*, wie auch *Lasfgüter*, dann ferner die *Meyer*: *Erbenzins*: *Meyerding* und *Zinsgüter*, welche letzten der Freyheit näher kommen und *ex Contractu locationis conductionis* ihren Ursprung zu haben scheinen, eingetheilet, welchen man auch die *Sattelgüter*, welche denen *Lehngütern* ähnlich sind, beysüget. Jedoch ist bey dieser distinction zu wissen, daß die erstgenannte Leibeigenschaft vielmehr die Personen als die Güter *afficire* und bey recensirung der Güter nur so weit in *Consideration* kommen als die Leibeigene an die Güter verbunden sind.

Ratione Quantitatis mögen die Bauergüter eingetheilet werden, in volle, halbe, auch wohl Viertelhöfe, *Kotthen*, *Kothsasserereyen* und *Brinkfigerereyen*, von welchen *generibus praediorum* hernachmals die Besitzer derselben, in voll: halb *et* Höfener, *Kötter* oder *Kothsassen* und *Brinkfiger* unterschieden werden, wie solches bereits oben erwähnt worden.

Ueberhaupt ist von diesen Bauergütern zu merken, daß dieselben fast nach durchgehender *Observanz* aller deutschen Provinzen, nicht zerrissen, getheilet, Stückweise verkauft, verlehret, und also die Güter geschwächt werden können. Die Ursache solcher *Observanz* ist in *promptu*, denn weil von solchen Gütern gewisse *Abgiffen* und jährliche *Gefälle*, so wohl an den Gutsherrn, als in die *Landescassa*, auch der *Herrendienst* entrichtet werden müssen, so würde bey geschעהner Zerrückung der Güter, entweder der Gutsherr seine *praestanda* und *Dienste* von vielen Personen, so nämlich von dem Bauergute etwas *in possessione* hätten, mit großer *Beschwerlichkeit* und *Verlust* einfordern, oder aber der *Possessor* des Hofes, wenn er die *Gefälle* allein bezahlen und doch die Güter nicht besammeln haben sollte, in äußerste *Armut* gerathen müsse, welches denn, so wohl dem Gutsherrn als *Publico* zum größten *Nachtheil* gereichen müßte. Uebrigens sollen die Bauergüter

güter nicht leicht an Bürger veräußert werden, und wenn es ja geschieht, sollen von diesen, die darauf haftende Onera und Dienste gleich andern Bauren abgetragen und verrichtet werden.

A.

Weil die Leibeigenschaft vielmehr die Personen als die Güter afficiret, so wollen wir zuerst von solchen Leuten kürzlich handeln.

Gleichwie fast bey allen Völkern vor Alters eine freywillige übernommene Leibeigenschaft üblich gewesen, da jemand aus Armuth oder anderer dringenden Ursache sich selbst für leibeigen verkauft, wie solches aus Deut. 15. v. 12. abzunehmen; also kann auch solches unter denen alten Deutschen üblich gewesen und daher entstanden seyn, daß hin und wieder einige Particularleute in Dienstbarkeit gerathen; wie sich denn findet, daß schon lange vor Carol. M. Zeiten es einige Leibeigene unter den Deutschen gegeben, welche sonder Zweifel durch obgenannte Art, und eben nicht durch die Gefangenschaft im Kriege, in solchen Stand gerathen.

Daß aber unter denen Nationen an der Ost-See, als in Pommern, Mecklenburg, die Leibeigenschaft noch sehr im Schwange sey, und daher an selbigen Orten, der Name eines Bauren und Leibeigenen, oder hominis proprii, fast auf eines hinaus läuft, solches hat seine besondere Beschaffenheit.

Bey den alten Deutschen waren diejenigen Rechte der Leibeigenschaft, der Freylassung und andern dabey gemachten Verordnungen, welche bey den Römern in Gebrauch gehalten wurden, ganz unbekannt, wie solches Tacitus de mor. German. bezeuget; diessennach werden wir kein besser Zeugniß von der in Deutschland eingeführten Dienstbarkeit beybringen, als des berühmten Lehmanni Seyerische Chronica, welcher im zweyten Buche Cap. 20 davon einen vollständigen Bericht ertheilet.

Wiewohl nun die heutigen Bauersleute an solchen Orten, wo die Halseigenschaft hergebracht, in allen Stücken nicht für Leibeigene, noch auch für bloße Meyer, oder die auch ein Stück Ackers von ihrem Herrn Miethsweise inne haben, noch für Freygelassene noch für Zinsleute zu achten sind, sondern gleichsam eine ganz neue Art von Leuten ausmachen; so werden sie dennoch von solchen, was den Ackerbau und die daher rührende Dienstpflichtigkeit anlanget, einigermaßen

maßen für Knechte gehalten, oder auch für solche Leute, welche an ein gewisses Bauergut verbunden und glebae addicti genennet werden, und also von dem Bauergute, dessen sie gleichsam ein Theil sind, nicht können abgefondert werden: dahero kommt, daß dieselbe ihrem Hof oder Gut, daran sie gleichsam von Natur gebunden sind, nicht verlassen und an andere Oerter ziehen können, es wäre denn eine Sache, daß der Herr damit frieblich wäre, und sie lossassen wollte, sondern sie müssen jederzeit bey ihrem Hofe bleiben und bey demselben dem Herrn dienen, weil entweder sie selbst oder ihre Voreltern sich einmal also vor sich und ihre Nachkommen verbindlich gemacht haben. Wenn sie aber davon laufen, stehet dem Herrn frey, sie in der Flucht zu verfolgen und eigenes Gewalts in Haft zu nehmen.

Dergleichen leibeigene Leute sind nun nicht allein zu denen Diensten verbunden, sondern müssen auch ihre Aecker und Ländereyen durch eine jährliche Prästation von dem Herrn erkennen, und von denen selbst ben einen jährlichen Canonem oder Zins abstatten, welches genennet wird Land- oder Wiesengeld, Kottzins wegen ausgerodeten Landes, Silberzins, Zinsgeld, oder sie müssen auch gewisse Rauchhüner, oder wie sie an andern Orten genant werden, Haupthüner, Herbsthüner, Gohühner, Zinsbühner &c. oder zu Fastnacht, Ostern oder Pfingsten eine Anzahl Eyer, Käse &c. zu einer Recognition der Jurisdiction und Merkmal der Dienstbarkeit abstatten.

Die leibeigene werden an vielen Orten weit härter als andere gehalten, wie man dann befindet, daß einiger Orten die eigenen Bauern ohne Einwilligung des Herrn nicht einmal eine Heyrath schließen können, ja so gar alles, was sie im Vermögen haben, als ihre Aecker, Wiesen, Häuser, Ochsen, Pferde, Schaafse, ja auch bey den Polen so gar die besten Kleider, alles dem Herrn zuständig ist, und denen Bauern weiter nichts als der bloße Gebrauch zukommt, welcher doch von dem Herrn nach seinem Belieben und Gefallen kann aufgerufen und hingenommen werden. Wie solches auch vor Alters von denen Colonis Censitis und Censitis adscriptis verordnet ist.

An einigen Orten erben die Dienstherrn von denen hinterlassenen Gütern zugleich mit denen rechtmäßigen Erben, also daß sie zuweilen die Halbscheid, zuweilen den dritten oder vierten Theil der Güter davon bringen. An einigen Orten fallen ihnen die besten Kleider oder

Hausge

Hausgeräthe zu. Anderswo als in Schwaben, Bургund und Savoyen, als da sie dem Zustande der Freygeborenen näher kommen, mögen sie nach Belieben Heyrathen vollziehen, besitzen ihre Güter und vererben dieselbe auf die Ihrigen, stehen ihren Sachen vor, und schließen mit dem Herrn selbstn bündige Contracte; Allda können sie auch die ihnen eingeräumte Ländereyen veralieniren, wenn sie zuvor den Herrn um dessen Einwilligung angesprochen, welcher aber darwieder nicht dissentiren kann, dafern ihm nicht ein augenscheinlicher Schade oder Gefahr dahero bevorstehet.

Da nun ein leibeigener Bauer kein Eigenthum noch Recht an dem im Besiß habenden Bauer Gute hat, so ist leicht zu erachten, daß er in Beförderung des Ackerbaues, wozu er in seinem sflavischen Stande allen Muth, Lust und Liebe verlieren muß, indem er nicht siehet, daß er ein mehrers davon bringen kann, als was er mit dem Maule davon ziehet, dem gemeinen Wesen nicht viel nützlich sey.

Was aber theils Bauern und Landleute in einigen Niedersächsischen Provinzen betrifft, so pflichten wir billig der Meynung bey, daß selbige vom Anfange freye Leute gewesen, und die ihnen obliegende Praestanda von einem freyen Contracte herrühren, vermöge dessen sie ihre Ländereyen, Wiesen und Höfe mit der Bedingung angenommen, daß sie noch jezo daran gewisse Abgiffen, an Gelde, an Korn, Flachs, Hünern, ic. jährlich entrichten, dann auch zu gewissen Zeiten, dem Gutsherrn in seiner Haushaltung behülfflich seyn, und entweder mit Pferden und Wagen, oder mit der Hand gewisse Tage dienen müssen.

Zwar wenn man dieser Landleute äußerliche Lebensart, auch an den meisten Orten in Deutschland, erwäget, so ist ihr Zustand nicht viel besser, als derjenigen, welche ehebesten servilis conditionis gewesen, inmaßen die Tractamente, welche dieser Art Leuten zugetheilet worden, sehr schlecht und von dem Knechtischen wenig unterschieden sind, da nämlich gesaget wird, es sey ihnen gut genug, wenn sie schwarz Brodt, Knoblauch, Zwiebeln und Käse zur Speise hätten: Allein, was die innerliche Beschaffenheit und das Recht selbstn betrifft, so kann man ihren Zustand nicht wohl für knechtisch halten, es wäre denn, daß sie mit solchen Prästationen belegt wären, welche die Reliquien der Leibeigenschaft zu halten sind, wie denn dahin gehör
ren

ren die Kührmeden, da der Guts Herr bey Absterben des Gutsman-
nes einen Theil der Erbschaft hinweg nimmt.

B.

Unter denen Bauergütern finden auch unter andern Plas, die
Kührmedischen Güter, als welche so wohl in Niedersächsischen
Landen, als in Piemont, Savonen, in der Pfalz, Franken und meh-
rern andern Orten im Gebrauch sind, doch aber nach Verschiedenheit
der Länder auch verschiedene Namen und Benennung erhalten haben,
maßen das Kührmeden Recht, auch sonst das Hauptrecht, Hauptfall,
Baulebnungsrecht, Butttheil, (quasi Deuterteil) Jus mortuarium,
Tobte Hand, genennet wird; Und bestehet dasselbige darinnen, daß
wenn der Hauswirth, der einen Kührmedischen Hof hat, verstorben,
von solchem Hofe ein Stück Vieh, als Ex. gr. ein Pferd, Kuh oder
dergleichen an dem Guts Herrn muß bezahlet werden, und zwar nach
Unterschied der Gewohnheit, entweder das beste Stück oder nächst dem
besten, wiewohl bey etlichen dem Guts Herrn die Wahl zustehet, weil
Kührren so viel als wählen heißet; wodurch gleichsam das Successi-
onsrecht, welches sonst dem Guts Herrn zukäme, gleichsam abgetauschet
und redimiret wird.

Dieses Recht hat nach allgemeiner Tradition seinen Ursprung aus
der Leibeigenschaft, welche in alten Zeiten an verschiedenen Orten solle
eingeführt seyn, vermöge welcher dem Guts Herrn entweder die ganze
Erbschaft des Coloni, oder doch ein gewisses Theil derselben zugefal-
len, welches Recht nicht allein bey den Römern ehedessen üblich,

L. 10. et leg. 53. ff. d. acquir. rer. dom.

sondern auch bey den alten Deutschen an einigen Orten eingeführt

Goldast. Tom. 3. Rer. Alemann. fol. 75.

So aber hernach so weit gemildert und verringert, daß anstatt der
ganzen Erbschaft, als durch deren Entziehung die Kinder allzu sehr
affligiret, ein gewisses Stück Vieh an den Guts Herrn entrichtet
worden.

An verschiedenen Orten ist dieses Recht abgeschaffet und aufgehoben,
wie denn unter andern Kaiser Henricus V. denen Bürgern zu
Speyer, Anno IIII. am 19. Sept. dergleichen Privilegium ertheil-
let, so in einer Kupfern verguldeten Tafel verfaßet, und vor der Haupt-
kirche aufgehänget worden, worinnen er dieses Gesetz legem nequissi-

nam et nefandam nennet; welches auch hernachmals zu des Kaiser Friderici I. Zeiten der Stadt Worms wiederfahren und sie durch ein Privilegium von diesem beschwerlichen Onero befreyet worden.

Lehmann in Chronico Spirens. Lib. IV. cap. 22.

Aus solchen Ursachen, und weil dieses Recht eine harte Beschwerde bey sich führet, indem die Erben des verstorbenen Hauswirts ohne dem in einem betrübten und bedauernswürdigen Zustande leben und demnach dem Gutsherrn das beste Stück Vieh hingeben sollen, und also noch mehr betrübet und in ihrer Nahrung verkürzet werden; schließen die mehresten JCi dahin, daß dasselbe in dubio nicht müsse erweitert, sondern so viel möglich in die Enge gezogen, und dahin gesprochen werden; daß dessen Last nicht vergrößert werde; Nachdem bekannt, daß bey dem großen Aufstande der Bauern dieses Recht hauptsächlich mit als eine Ursache ihrer Rebellion angezogen und vortgeschühlet worden.

Referente Sleidano in Histor. Lib. 5.

Wannhero denn hierinnen der Billigkeit insgemein nachgegangen und ein gewisses Geld vor diese Gerechtigkeit genommen wird.

Leyser in Jur. Georg. lib. 1. cap. 17. num. 4.

In den Süneburgischen Provinzien, sind diejenigen, so Köhrmedische Höfe haben, bey Absterben des Hauswirts, nicht zwar den besten, sondern einen nach dem besten, Ochsen oder Pferde, an den Dominum fundi abzustatten schuldig, welches innerhalb 14. Tagen oder 3 Wochen nach geschehenen Todesfall durch die Geschwornen bewerkstelliget wird.

Die Besitzer der Köhrmedischen Höfe daselbst, empfangen der bisherigen Observanz nach, keine Hofbriefe, geben auch keine Laudemien-Gelder, daher dieselbe nicht ad Clakern der Erbenjms oder Lehngüter, wie einige vermeynen, gehören, sondern eine besondere Speciem der Güter ausmachen.

Was ihren Statum sive conditionem Personae betrifft, sind sie jeso mit keiner Leibeigenschaft mehr befaßet, sondern genießen eben die Jura, so andern Landleuten zustehen, wie sie denn auch in denen Oneribus publicis von denen übrigen Meyern wenig unterschieden sind. Ratione der Dienste, ist auch wenig Unterschied, indem ein Wollhöfener ceteris paribus mit einem ganzen Wagen, ein Halbhöfener

ner

ner nach solcher Proportion den Spanndienst verrichtet. Ein Köch-
ner oder sonst kleiner Einwohner aber mit der Hand seinen Dienst ab-
stretet, welches doch auf die Osberanz ankommt.

C.

Von denen obbemeldeten Leibeigenen, sind die so genannten *Laffen*
: und *Laffgüter* wenig unterschieden, welche, so lange diese auch be-
sessen werden, doch allemahl ohne *Eigenthum* bleiben: Sie werden
jemanden um einen gewissen *Zins* miethweise eingezogen, und muß der-
jenige, der dieselbe für sein *Eigenthum* ausgeben will, solches beweisen.
Denn obwohl die *Condition* der *Zinsleute* einiger *Orten* ziemlich
erleichtlich ist, so ist doch nicht zu läugnen, daß an manchen *Orten* der-
selbe *Zustand* beschwerlicher und mit mehrer *Last* verknüpft sey, wie
z. E. diese *Laffen*. Denn weilten einige *Völker*, als unter andern
die *Wenden* und *Oboriten* von den *Deutschen* überwunden und un-
ters *Joch* gebracht worden, so sind dieselben beyden *Ländereyen*, um
solche zu bauen und in *Fruchtbarkeit* zu erhalten, zwar gelassen, aber
auf gewisse *Maaße* mit einer *Leibeigenschaft* belegt worden, auch an
etlichen *Orten* dabey die *Gewohnheit* eingeführt, daß solche *Zins-*
oder *Gutsleute* nach *Gefallen* der *Gutsherren*, wiederum daraus gese-
tzt und die *Ländereyen* ihnen genommen werden konnten. Daher
dergleichen *Güter* *Laffgüter*, und die *Gutsleute* selbst *Laffen* ge-
nennt werden. Dergleichen *Zinsleute* vor *Alters* man auch vielfältig
bey *Kirchen* und *Klöstern* gefunden, welche nicht allein als *Unterthas-*
nen, sondern auch mehrertheils als *Leibeigene* der *Kirchen* und *Klöster*
unterwürdig gewesen und denselben dienen müssen. Daß aber auch
noch heutiges *Tages* solche *Laffen* an vielen *Orten* *Deutschlandes* auch
anderwo gefunden werden, ist gewiß und allenthalben bekannt, gleich-
wie von *Mecklenburg*, *Pommern*, der *Mark* *Brandenburg*, *Schwar-*
zen, *Preussen*, *Lithland* und fürnehmlich von *Westphalen* solches bezeug-
en *Elbert*, *Leoninus*, *Rennemann*, *Seb. Kreißler*, *Struv. Synr.*
Jur. Civ. Exerc. 40. §. 70.

Von dergleichen *Art* sind auch die so genannten *Behändigungs-*
Güter zu halten, und von den *Erbenzinsgütern* unterschieden.

Man soll solche *Laffgüter* nicht allzu lange einem *Besitzer* lassen,
sondern entweder einem andern austhun, oder doch den *Laffzins* ver-
ändern.

E 3

Wie

Wie weit sich nun das Recht der Adhmedischen und Laßbauren auf ihre Besitzungen erstreckt, solches wird man aus vorhergehenden ohnſchwer abnehmen können: Ob aber diese Art Bauren dem gemeinen Wesen, das ist, in Beförderung und fleißiger Betreibung des Ackerbaues und der Landeswirthschaft, um ein mehreres nützlich als die Leibeigene sind, solches können wir uns zu entscheiden nicht ermächtigen. Ein Engelländer würde sich hierbey seiner Freyheit und Eigenthums rühmen.

Bei den Meyergütern hat der Bauer unter gewissen Einschränkungen gleichsam nur einen perpetuällichen Usumfructum, und daher kann derselbe von solchem Gute nach seinem eigenen Gefallen nicht disponiren, noch dasselbe ohne Consens des Gutsherrn einrichten, wie er will, folglich solches nicht verändern, vergrößern oder verkleinern, das ist, er darf kein neues Land ausbrechen oder Hölzung ausrodern und Ackerland oder Wiesen daraus machen, keine neue Gärten, fürnehmlich in den Zehnstücken anlegen, noch das Gut weder zertheilen, verpachten, ganz oder Stückweise verpfänden noch weniger etwas davon verkaufen. Hat aber der Bauer ohne Vorwissen des Gutsherrn dergleichen Verpfändung vorgenommen, so muß der Creditor das Land so fort liegen lassen, und bekommt kaum die letzte Einfaat, wenn auch das Korn schon auf dem Halme stehet, wieder zurück, und der Bauer wird bestraft. Dergleichen darf auch der Bauer bey namhafter Strafe, die auf dem Lande stehende grüne Saat oder Früchte nicht verkaufen, noch ihm jemand Geld darauf leihen, wenn er solches nicht verlohren geben will, weil solchergestalt der Landmann ausgefogen, um seine Erndte und Lebensmittel gebracht und hart verurtheilet wird. Zumalen dergleichen attentata pflegen eine Theuerung unter den Korn zu machen, und überhaupt zu des Landes Verschwerde zu gereichen, und wird dergleichen Conventio unter die wucherlichen Contracte gezählet, sonderlich wenn der Käufer weiß, daß die Früchte mehr austragen werden, als sich das ausgegebene Geld belauft.

Wenn der Bauer nicht mehr prästanda prästiren kann, auch sonst in Schulden gerathen ist, und durch ostermalige Remissiones nicht weiter aufgeholfen werden kann, auch die Creditores andringen, oder

daß

daß er faul, lüderlich und nachlässig in seiner Wirthschaft ist; so wird er abgemeyret, und der Verkauf seines Hofes durch ein Proclama bekannt gemacht, und derselbe an den meistbietenden verkauft; reichet dieses zu Tilgung seiner Schulden noch nicht zu, so wird auch sein Vieh und fahrende Habe zu Gelde gemacht, und damit, so weit es sich thun lassen will, die Creditores befriediget. Hätte derselbe aber einen erwachsenen Sohn, der sich so viel erworben, daß er die Schulden bezahlen, und das Gut bestreiten könnte, so wird demselben, wenn er anders Lust dazu hat, vor andern billig der Vorzug gegönnet. Weiter, wenn er eine mannbare Tochter hätte die durch eine Heyrath so viel in das Gut brächte, daß solches, wo nicht ganz, doch meistens frey gemachet würde, so wird derselben das Gut überlassen.

Der also neu angetretene Wirth muß ein Weinkaufsgeld (Laudemium) das in etlichen Thalern mehr oder weniger bestehet, dem Gutsheeren bezahlen, ob er schon darüber nicht allemal einen Zinshof oder Hausbrief erhält.

Wenn der Bauer und sein Weib verstirbet und es bleiben unminnliche Kinder nach, so wird von dem Gutsheeren eine Vormundschaft für diese bestellet, und ein anderer Wirth auf das Gut gesetzt, welcher so lange die Wirthschaft führet, und vor die Ernehr- und Erziehung der Kinder sorget, bis einer von den Söhnen majorem, oder in Ermangelung derselben, die älteste Tochter in das Gut heyrahtet. Dem also bestellten Nebenwirthe wird vom Gutsheeren einen alten Theil oder Leibzucht, auf Zeitlebens in dem Gute bestimmet und verschrieben, wofür er aber auf dem Gute mit arbeiten muß.

Wenn ein Meyergut durch Abtritt des bisherigen Besitzers auf eine oder andere Art wüste wird, so wird dem Bebauer und neuen Besitzer dieses Hofes sühemlich zu einem Beneficio eingeräumet.

- 1) Daß dem neuen Wirthe zu Wiederherstellung der Gebäude und seines nöthigen Ackergeräths wohl einiges Holz geschenkt wird.
- 2) Daß man demselben bey Antritt des Hofes drey Jahre von allen Prästandis, ohne Abkürzung die Freyheit gönnet und angezeyhen lästet.
- 3) Werden alle Pertinentien des Hofes, an Aekern, Wiesen, Gärten, Holzungen, welche ohne des Gutsheeren Consens, verseyhet, verkauft oder quovis modo veräußert wieder herbeygeschaffen.

4) Hat

4) Hat er vor die Privatschulden des abtretenden Wirths nicht zu antworten, sondern es muß derselbe solche aus dem Seinen bezahlen, auch wenn er auf dem Hofe bleiben will, um die Kost arbeiten.

An einigen Orten ist der Gutsherr schuldig, wenn er anders selbst Forsten hat, dem Bauern das nöthige Bauholz, es sey Eichen oder Tannen zu seinen Gebäuden, auch das Schir- und Nußholz zu seinem Wagen, Pflug und Eggen, weil er damit den Herrndienst verrichten muß, weiter, das Zaunholz zu Pfälen und Büsch, wo der Bauer dergleichen nicht selbst hat, oder in der Forst nicht selbst mit interessiret ist, umsonst zu geben, zu seiner Seytung aber hat er den trockenen Spriefelbusch, welcher ihm an bestimmten Tagen in der Wache zu sammeln und aufzuflesen vergönnet wird; An andern Orten muß er solches alles entweder nach einem mäßigen Forstzins oder nach dem wahren Werthe bezahlen.

Damit man aber sich einen desto vollkommenern Begriff von diesen Meyerbauern machen könne, so bestehen deren jährliche Onera und Præstanda, außer denen, welche oben S. 4. bereits angeführt worden, etwa noch in folgenden:

- 1) In Grundzins, welcher etlicher Orten auch Pfennigzins oder Grundsteuer genennet, und im Gelde, jedoch nach Proportion der Größe des Guts, wie alle übrige Præstanda entrichtet wird.
- 2) In Kornzins, als reinen Roggen, Haber, Buchweizen, u. s. f.
- 3) In Korn, Hanf, und Flachszehnten u. c. Von etlichen Ländern wird auch der Fünfte gegeben.
- 4) In Fleisch: oder Schmahlzehnten, von Füllen, Kälbern, Lämmern, Gänsen, Schweinen, Zimmen u. c.
- 5) In Zins: Gänfen, Zins: und Rauchhüner, Zins: Eiern u. c. die einiger Orten auch wohl mit Gelde bezahlet werden.
- 6) In Contribution, welche nach den Umständen aufs duplum und triplum monatlich erhöhet wird, welche Erhöhung der Bauer die monatliche Zulage nennet.
- 7) In Land: und Viehschaz, welcher wegen der Hut und Weide, jährlich um Maytag da sein Vieh gezählet, bestimmt und auf Michael bezahlet wird.
- 8) In ordinären Frohndienst, den der Bauer wöchentlich ein, zwey oder mehr Tage mit dem Spanne oder der Hand verrichten muß.

NB. Der

- NB. Der Herrndienst ist zu gewissen Gelde angeschlagen, was er nicht abverdienter, dafür muß er das baare Geld bezahlen.
- 9) In extraordinairn Diensten, als Burgfesttagen, Jagd und Landfolgen &c.
 - 10) In Pflicht: oder Heu: und Erndtetagen, deren bestimmte Zahl bald mehr, bald weniger sind, und so wohl mit dem Spanne als der Hand verrichter, aber an einigen Orten nicht als Herrendienst gerechnet werden.
 - 11) Muß der Bauer seine Gebäude, Haus, Scheuren, Ställe und Befriedigungen in Bau: und Besserung erhalten.
 - 12) Desgleichen die Kirchen, Pfarr: und Schulgebäude nebst dem Pfarrwittwenhause, bauen und bessern.
 - 13) Hierzu kömmt noch das Opfergeld und die Pflicht, so er dem Kirchen- und Schultdiener an baarem Gelde, reinen Korn, Eyern, Butter, Flachs &c. zu geben schuldig.
 - 14) Nicht weniger die Befoldung des gemeinschaftlichen Kuh: Schweine: und Gänsehirtens, des Pfänders, und an eitlichen Orten, des Uhrstellers, Glockenläuters, auch des Nachtwächters.
 - 15) Die Abgabe der Rocken: und Habergarben an die Amts: Untertbediente, als an den Hausvogt und Pförtner, so aber nur eitlicher Orten gebräuchlich.
 - 16) Auch ist es keine geringe Last für den Bauer, wenn bey übermäßiger Hegung des Wildes seine Früchte von demselben im Felde und Gärten abgefressen werden, wenn er solche nicht alle Nächte bewachen und das Wild davon scheuchen will.
 - 17) Nächst dem hat der Bauer die Einquartirung, oder statt derselben die Service zu bezahlen. An Orten, wo die Cavalerie auf dem Lande liegt, muß der Bauer dem Cavalleristen im Sommer drey Graßmonate bezahlen, oder demselben aus der Dorfgemeinheit eine Reuterwiese anweisen, auch demselben die übrigen Monate die rauhe Fourage an Heu und Heu in sein Quartier liefern, und monatlich rein Bettzeug geben. Im Herzogthum Lüneburg ist auch der Gebrauch, daß der Bauer dem Cavalleristen zu essen und zu trinken giebt, und gehet dieser von einem Nachbar zum andern täglich zweymal zu speisen. Dieses mag anfänglich wohl aus Surchheit geschehen seyn, um mit demselben

in Friede zu leben, es scheint aber, daß es nach vielen Jahren endlich zu einer Schuldigkeit geworden ist.

Gleichwie nun der Bauer alle diese Abgaben und Onera zu seiner Zeit schaffen und prästiren muß, gleichwohl aber die Unmöglichkeit ihn daran ostermahlen verhindert, da entweder derselbe bey solcher Last verzaget, oder sich auf die liederliche Seite leget und seine Wirtschaft nachlässig treibet, so begiebt er sich dagegen aufs Holzstehlen, oder übernimmt Frachtfuhren: In jenem Fall muß er, wenn er darüber attrapiret wird, erstlich den Werth des Holzes, und dann auch eben so viel zur Strafe bezahlen, wann er es verkauft hat, oder er wird mit zwey oder vier wöchlicher Arbeit und Gefängnißstrafe belegen, welches aber allemal ohne merklichen Nachtheil seiner wirtschaftlichen Geschäfte nicht geschehen kann. Bey den Frachtfuhren lernet er das Sausen und lockere Leben, veräuumet den Ackerbau und häusliche Einrichtungen, verschleppet den nöthigen Dünger, ruiniret sein Wagengeschirr, und wenn ihm nur ein oder zwey Pferde auf der Reise umfallen, so ist er auf immer verdorben. Und dieß ist just der Weg wodurch diese Art Bauerhöfe und Güter zum Theil herunter kommen und wüste werden.

Wir haben uns bey diesen Meyerbauern etwas lange aufgehalten, theils dem Leser einen hinlänglichen Begriff von ihrem Rechte an ihrem quasi Eigenthum zu machen, theils weil dieses die eigentliche Beschaffenheit der meisten Bauern und Bauergrüter in Deutschland ist, und andere hierinn von diesen wohl um gar wenig differiren, daher es auch übrigens nicht nöthig seyn wird, von den Voll-, Halb- und Viertelhusenern noch etwas besonders beyzubringen, maßen dieselbe nach Proportion der Größe ihrer Güter, theils mehr, theils wenigere Prästanda abzutragen und zu leisten schuldig sind.

Man ersiehet aus obigen, daß diese Art Bauern wegen der ihnen aufliegenden Abgaben und Pflichten von ihrer Arbeit und Mühe wohl nicht gar viel übrig haben können, sondern der größte Haufe sich kümmerlich behelfen müsse; Allein eben dieses und die Freyheit, daß sie unter ei geschränkten Bedingungen ihre Höfe und Güter, als ihr Eigenthum ansehen und auf die ihrigen vererben können, ist die Ursache, daß sie dadurch gleichsam zum Fleiß ermuntert werden, den Ackerbau und die landeswirthschaft größtentheils, wiewohl nicht alle
mal

mal ohne Seufzen und Klagen, noch so ziemlich zu betreiben und also dem gemeinen Wesen ihren beschwerlichen Umständen nach, bisher nützlich zu seyn.

Zu dessen ist nicht zu läugnen, daß sich nicht hie und da in Deutschland, sonderlich in den Marschländern, wohlhabende Bauern finden sollten, deren einige 100, ja 1000 und mehr Thaler wohl eben nicht weit suchen dürften. Ob sie solche aber durch den heutigen bloßen Ackerbau, oder durch andere Umstände worinn sie die Vorsehung gesetzt, erhalten; solches läßt man dahin gestellet seyn.

E.

Wir müssen hier auch der Schillingsgüter gedenken; Diese sind von vorhergehenden Mayergütern nur darinn unterschieden, daß wenn ein Bauer auf seinem inhabenden Landgute sich übel verhält, daß er 1) entweder seine obliegende Schuldigkeit in Abstattung seiner jährlichen Gefälle und Pflichten nicht beobachtet, oder 2) wenn er sich auf die faule Seite leget, den Ackerbau und seine Wirtschaft versäumet, als wodurch der Guts herr an seinen Zehnten, Zins und andere Prästationen verkürzet wird; wenn er sich dem Gesoff und liederlichen leben ergiebet, oder 3) seinem Guts herrn sich widersetzet und ohne Ursach in denen Stücken, so ihm obliegen, den gebührenden Gehorsam entziehet; so kann zwar der Guts herr, daselbst wo es gebräuchlich, einen Schilling an den Käsehaaken oder an den Feuerheerd heften, und damit den Bauern wohl aus dem Gute weissen und abmehern; jedoch ist es billiger, daß solches cum aliqua causae cognitione und so geschehe, daß der Gutsmann nicht ganz absque forma processus destituiret werde, allermassen keiner so schuldig erachtet werden kann, die nicht etwas zu seiner Defension vorzubringen haben möchte, wie solches auch heutiges Tages an den meisten Orten observantiae ist, und in solchen Fall muß dem Abgesetzten billig dasjenige, was ihm eigenthümlich zustehet, und sonst unter dem Namen des Alladii bekannt ist, abgefolget und ausgeliefert werden.

F.

Unter denen Bauerstätten eignen sich vor andern einen Platz zu die Erbenzinsgüter (praedia emphyteutica) welche zwar denen verpachteten Gütern ziemlich nahe kommen, doch aber auch in unter-

§ 2

schie-

schiedenen Stücken davon abgehen, zumalen dieselbe eine solche Beschaffenheit haben, daß der Erbenzinsmann, oder Emphyteuta, vermöge eines Contracts oder Erbenzinsbriefes, nicht allein den bloßen Usufructum von dem ihm eingethanen Landgute genießet, sondern auch einigermassen von dessen Dominio oder Eigenthum participiret, und daher das eingeräumte Gut nicht nur genießen, sondern auch einigermassen davon disponiren könne.

Es sind demnach die Erbenzinsgüter solche, die mit der Bedingung dem Bauren eingeräumt, daß davon dem Guteherrschaft dem Obereigenthum bleibet, und dessen Recognition der Gutsmann jährlich mit einem gewissen Pacht oder Canonem entrichten muß, da unterdessen, so lange solcher Erbenzins richtig abgeführt wird, der Erbenzinsmann bey solchem Gute perpetuirllich bleibet.

Der Erbenzinscontract ist demnach ein Contract, darinnen man einem den Gebrauch einer Sache, nebst deren nutzbaren Eigenthum, gegen einen jährlichen Erbenzins, als Korn, Geld, Federvieh, Flachs und dergleichen zu überlassen verspricht, und ist die Gelegenheit dieses Contracts daher veranlasset, daß die wilde und wüste Landgüter jemanden pro Canone eingethan, doch aber nachher, als man die Nützlichkeit dieses Contracts befunden, ist gekommen, daß auch wohlgebaute und im fruchtbaren Stande befindliche Landgüter nach Erbenzinsrecht jemand eingethan sind.

Regulariter wird solches Erbenzinsrecht, wie gedacht, in Landgütern, als Höfen, Aekern, Wiesen, Hölzungen und dergleichen constituiret, alldieweil solche Güter zur Ertragung der Früchte am allerbequemsten sind. Es hindert aber auch nicht, daß nicht Mühlen, Krüge, auch Häuser und Gebäude in Städten, sollten können zum Erbenzins eingeräumt werden, wie man dergleichen verschiedene Exempel antrifft.

Was die Constitution und Fesslegung des Erbenzinsrechts betrifft, so geschieht dieses, wie gesagt, durch einen Contract, vermöge dessen der Erbenzinsherr sich verpflichtet, jemand ein gewisses Gut zum Erbenzins zu übergeben, entweder mittelst eines Kaufs, da der Erbenzinsmann um ein gewisses Geld das Erbenzinsgut an sich löset, oder aber durch eine freywillige und schenkungsweise geschehene Versprechung, woraus denn ein Jus ad rem und actio personalis

sonalis entsteht; oder durch einen letzten Willen wenn der Erbenzinsherr jemand das Erbenzinsrecht in gewissen Ländereyen durch ein Testament vermachtet, oder ihn darinn zum Erben einsetzet, welches dann ebenfalls seine Kraft hat.

Es können dabey die Contrahenten nach Belieben gewisse Pacta hinzu fügen, z. E. ob der Erbenzins perpetuürlich und auf ewig, oder nur auf gewisse Generationes dauern, und ob er in Ansehung männlicher und weiblicher Erben geschlossen werden, was und wie viel der Erbenzinnsman jährlich pro canone geben solle: Ob der Erbenzins seines Rechts verlustig seyn solle, wenn er in einem oder zweyen Jahren seinen Canonem nicht bezahlet, u. s. w.

Wenn nun also das Jus emphyteuseos entweder durch einen Contract, oder letzten Willen eingegangen, so bestehet das Recht des Erbenzinsherrn darinn:

- 1) Daß der Erbenzinnsman ihn vor seinen Obereigenthums herrn erkennen, halten und respectiren muß.
- 2) Daß der Erbenzinnsman verbunden ist, ihm jährlich seinen gewissen Canonem oder Erbenzins, auch unangefordert zu entrichten und ins Haus zu bringen, davon den Erbenzinnsman nur der gänzliche Untergang der Sache befreyet.
- 3) Daß dem Erbenzinns herrn bey der Aenderung des Erbenzinns mannes, dieser das Laudemium, oder die Lehnwaare abzustatten, daneben auch den Schreibschilling zu entrichten, von dem Erbenzinns herrn seinen Erbenzinnscontract zu renoviren und aufs neue confirmiren zu lassen schuldig sey.
- 4) Daß er den Erbenzinns herrn um seinen Consens muß ansprechen, wenn er das Erbenzinns gut veralieniren, verkaufen, verschenken oder verpfänden will.
- 5) Daß der Erbenzinnsman wider des Erbenzinns herrn Willen das Erbenzinns gut nicht aufgeben und verlassen darf.
- 6) Daß dem Erbenzinns herrn das Vorzugsrecht oder Jus protimiseos bey den Erbenzinns gütern, wenn sie etwan sollten verkauft werden, zustehet, so gar, daß wenn auch schon ein naßer Anverwandter sich des Juris retractus bedienen wollte, dennoch

der Erbenzinsherr vorgezogen werden muß; Es muß sich dieser aber binnen zwey Monat darüber erklären.

7) Hat der Erbenzinsherr die Einziehung oder Privation des Erbenzinsguts (a) wegen nicht entrichteten Erbenzinses, welches jedoch durch ordentlichen Proceß geschehen muß, und worinn ihm der Erbenzinmann durch Befriedigung noch zuvorkommen kann (b) wegen großer Deterioration des Guts und (c) wegen der ohne des Erbenzinsherrn Einwilligung vorgenommenen Veräußerung.

8) Wollen auch die mehresten behaupten, daß der Erbenzinmann schuldig sey, seine Früchte, so er zu verkaufen willens ist, seinen Gutsherrn offeriren müßte, ob selbiger sie zu kaufen habe. Welches aber jedoch noch einigen Zweifel unterworfen ist.

9) Uebrigens stehet dem Erbenzinsherrn frey, sein Recht an jedermann zu veräußern und zu verkaufen, wo es ihm gefällig ist. Hingegen bestehet das Recht eines Erbenzinmannes darinn:

1) Daß demselben das sogenannte *Utile dominium*, oder nutzbare Eigenthum, welches andere das untere Eigenthum nennen, zukommt; welches aber ein mehrers auf sich hat, als das der Meyerbauer genießet. Aus solchen *Dominio utili* steset nun, daß der *Emphyteuta* besugt ist, alle *Commoditäten* und *Nutzbarkeiten*, so aus dem Erbenzinsgut nur einigermaßen herfließen, sich zweignen könne, als: z. E.

Wenn si o ein Fischteich oder stehende See bey dem Gute findet, worinn die Fische laichen und sich fortpflanzen, so gehöret allerdings der Nuße davon dem Erbenzinmann: Er muß aber nicht die Teiche ganz und gar ausfischen und die Fischerey veröden.

Ingleichen, wenn eine Hölzung bey dem Erbenzinsgut vorhanden, so kann ihm nicht verwehret werden, sowohl zu seiner Feurung, als sonst zu seinem nöthigen Gebrauch Holz zu hauen; jedoch soll er hiebey die Mäßigung gebrauchen, und die Hölzung nicht verwüsten, vielmehr dieselbe durch Besaam. und selbst zur Zapflanzung in beständigen guten Wesen erhalten.

So kann er sich auch der Jagd, wenn eine Wildbahn vorhanden, doch sich des Wildes ebenfalls mäßig bedienen, so daß solches

solches nicht zu Grunde gerichtet und das Erbenzinsgut nicht deterioriret werde, welches ihm nicht frey stehet.

Weil nun der Erbenzinsmann alle Commodität, Auskunft und Nutzbarkeit des Erbenzinsgutes genießet, so ist er auch schuldig, die Onera, so davon aufkommen müssen, zutragen, es mögen dieselbe Realia, ordinaria oder extraordinaria seyn, und dem Herrn die Leistungen einhändigen

Zu den Oneribus des Erbenzinnes werden gerechnet: daß er den Schaden an dem Erbenzinsgut, welcher das Gut nicht ganz und gar umfehret und verstöret, tragen muß, als:

Wenn Hagelschaden, große Dürre, Wasserfluthen, Kriegeszüge, Viehsterben und dergleichen den Erbenzinsmann betreffen, so kommt der Schade auf ihn allein, und muß er dessen ungeacht den jährlichen Canonem entrichten, es wäre denn, daß sich derselbe bey dem Contracte vorgesehen, und sich durch gewisse Pacta auf begehende Unglücksfälle von dem Canone liberiret, welches alsdenn muß gehalten werden.

- 2) Der Erbenzinsmann wird wegen des Erbenzinsguts vor angefaßten gehalten, und mit Caution verschoet.
- 3) Wenn einer oder der andere dem geschlossenen Contract kein Genügen leistet, können sie gegen einander, und zwar der Erbenzinsmann auf Uebergabe des Guts, der Erbenzins aber auf Erhaltung desselben und Entrichtung des Erbenzinses, klagen.
- 4) Zu den Rechten des Erbenzinnes gehört auch, daß derselbe von denen Erbenzinsgütern disponiren, dieselbe nach seinen eigenen Nutzen einrichten, und also das Gut einigermaßen, wenn es nur dadurch nicht verschlimmert wird, verändern kann. Es kann folglich der Erbenzinsmann sein Erbenzinsgut verpachten, entweder auf eine kurze oder lange Zeit. Hingegen kann er die Hölzung nicht gänzlich ausrotten und daraus eine Wiese, Weinberg oder Acker präpariren, weil es lange Zeit erfordert, ehe eine Hölzung wieder in ihren vorigen Stand gebracht werden kann. Wäre aber jemanden ein unfruchtbarer Boden zum Erbenzins eingeräumet, so wird ihm leichter vergönnet seyn, die Formam rei zu verändern.

5) Ge.

5) Gewissermaßen ist auch dem Erbenzinsmann verstatet, das Erbenzinsgut zu veralieniren, zu verkaufen, zu verschenken, im Testament zu vermachen, jedoch mit dieser Ermäßigung, daß der Emphyteuta schuldig ist, dem Obereigenthumsherrn den vorhabenden Kauf zu wissen zu machen, nebst Anzeige des Pretii, was dafür gebotzen worden; damit wenn dem Herrn gefällig, das Gut vor den Preis zu behalten, solches ihm frey stehe: dafern es ihm aber nicht anstehen sollte, oder nach geschehener Anzeige zwey Monat stille schweiget; alsdann kann der Erbenzinsmann das Gut ohne weiteres Bedenken verkaufen und übergeben, jedoch daß der Käufer so beschaffen sey, daß (a) wider denselben mit Bestande Rechts nichts einzuwenden, und (b) alsdann dieser neue Erbenzinsmann schuldig sey, ein gewisses Laudemium (welches der 50te Theil des Pretii zu seyn pfleget) nebst dem jährlichen Canone zu entrichten. Was die Verschenkung betrifft, so thut ein Erbenzinsmann allemal sicherer, daß er seine Schenkung ebenfalls dem Obereigenthumsherrn anmeldet, weil er seines Rechts sonst verlustig werden möchte, wenn er ohne Vorwissen des Herrn das Erbenzinsgut verschenkt, zumalen in solchem Fall dem Erbenzinsherrn frey stehet, durch Auszahlung des Pretii das Erbenzinsgut an sich zu lösen.

Gleichwie nun vorangeseigtermassen der Erbenzinsmann berechtigt ist, mit gewissen Requisiteis sein Erbenzinsgut zu veräußern, also hat er vielmehr die Gerechtigkeit, dasselbe einem andern hinwiederum *jure emphyteutico* zu übergeben, und zwar ohne den Obereigenthumsherrn deßfalls um seinen Consens anzusprechen, weil durch eine solche Uebergabe des Erbenzinsguts das Recht des Erbenzinsmannes nicht gänzlich aufgehoben, sondern derselbe bleibet nach wie vor zu Abstattung des Canonis an den *Dominum directum* verpflichtet. Ein solcher Contract wird ein *Astererbenzins* genennet.

Die *Verfess*, oder *Verpfändung* gegen ein angeliehenes Geld, ist zwar eine *Alienation* einigermassen ähnlich, allein bey den Erbenzinsgütern findet sich nicht, daß solche nach dem gemeinen römischen Rechte einem Erbenzinsmann verbotzen sey, vielweniger daß derselbe seines Erbenzinsgutes verlustig werde, wenn er ohne des Gutsherrn Einwilligung eine solche *Verpfändung* vornimmt. Weil
indessen

indessen doch an vielen Orten durch Specialstatuta und Landesordnungen eingeführt, daß solche Erbenzinsgüter nicht ohne des Eigenthumsherrn Einwilligung und Consens, so wenig verpfändet als verkauft werden können; so ist unzweifelich gewiß, daß solche Verpfändung null und nichtig, auch nach Gewohnheit der Umstände sich ein Erbenzinnsmann seines Rechts verlustig machen könne.

Das Erbenzinsrecht höret auf:

- 1) Wenn ein auf die bloße Familie übergebenes Erbenzinsgut nach abgestorbenen Geschlechte wieder an den Dominum zurück fällt.
- 2) Wenn der Erbenzinnsmann das Gut nicht länger behalten will, sondern es dem Eigenthumsherrn wieder zurück giebt; welches jedoch mit dessen Willen und Genehmigung geschehen muß, weil dieser Contract als ein bilateralis von einer Parthey einseitig und eigenmächtig nicht aufgehoben werden kann.
- 3) Wenn der Erbenzins nur auf gewisse Jahre oder Geschlechter eingeräumt ist, und solche Generationes erloschen, oder die Jahre verstrichen sind.
- 4) Wenn das Erbenzinsgut ganz zu Grunde gehet, als wenn es z. E. mit Wasser stets und beständig überströmet wird, wenn es durch Deich- und Damnbrüche von einem großen Flusse weggespület und weggetrieben oder mit toden Sande sehr hoch überschwemmet wird, und dergleichen.
- 5) Wenn der Erbenzinnsmann das Gut verderben, veröden und wüste werden läset, entweder aus Vorsatz (dolo) oder durch eine nicht zuentschuldigende Nachlässigkeit. Es muß aber die Verschlimmerung des Erbenzinsgutes ziemlich notabel und von Importance seyn.
- 6) Wenn er seinen Canonem in zwey oder drey Jahren nicht bezahlet, oder solchen nicht freywillig und ungesordert liefert. Jedoch darf ihn der Erbenzinns herr deswegen nicht eigenmächtiger Weise delogiren, weil niemand befugt ist sich selbst Recht zu sprechen; es wäre denn, daß der Erbenzinns herr selbst die Jurisdiction hätte, gleichwohl muß er den Erbenzinns mann erst hören und das Gerichte mit unpartheyischen Personen besetzen.
- 7) Wenn viele Erben sind, so einen Canonem bezahlen müssen, es bleiben aber einige im Rest, so gehet nur desjenigen Theil ver-

Ⓒ

lohren,

lohren, welcher säumig ist, weilen unbillig ist, daß der Unschuldige vor den schuldigen Strafe leiden soll.

- 8) Wenn der Erbenzinnsmanu das Gut ohne Vorberuust und Einwilligung des Domini directi verlaufen.
Hergegen,
- 1) Wenn der Erbenzinnsherr nach verfloffenen dritten Jahre den Erbenzinns annimmt, alsdann hat er sich seines Rechtes das Erbenzinnsgut einzuziehen, begeben, so daß er hernach den Erbenzinnsmanu nicht austossen kann.
 - 2) Wenn der Dominus directus verstorbet und wegen der verfloffenen Pension den Erbenzinnsmanu nicht belanget, noch auch sich erkläret, daß er das Erbenzinnsgut entziehen wolle, alsdann sind seine Erben nicht befugt den Erbenzinnsmanu demnächst auszustoßen, weil dafür gehalten wird, daß das Ius declarandi nicht auf die Erben gehe.
 - 3) Wenn jemand durch eine rechtmäßige Verhinderung, als etwa eine weite Reise, oder daß er durch Feindes Gewalt abgehalten, oder von demselben in Gefangenschaft gebracht, bey Pestzeiten, großen Wasserfluthen, und dergleichen verhindert worden, den Canonem zu rechter Zeit zu bezahlen, alsdann ist derselbige gleichfalls entschuldiget, und hat die Einziehung des Erbenzinns guts keine statt.
 - 4) Wenn jemanden von seiner Obrigkeit verbotzen wird, den Erbenzinns zu bezahlen, welches aus verschiedenen Ursachen geschehen kann, so cessiret gleichfalls die Caducitas, ingleichen
 - 5) Wenn der Erbenzinnsmanu selber einige Forderung gegen den Dominum directum hat, weil zu vermuthen, daß der Erbenzinnsmanu willens sey, solche Schuld gegen den Canonem abzurechnen; welches denn in solchen Fall noch mehr statt finden müsse, wenn der Erbenzinnsmanu sich declariret hätte, daß er eins gegen das andere zu compensiren willens wäre.
 - 6) Wenn gleich die gesetzte Zeit, da der Erbenzinns bezahlet werden sollte, verstrichen, so kann doch bey dem Erbenzinnsmanu, wenn er kurz nachher die Pension einschicket, ehe der Eigenthums herr wegen der Privation sich erkläret, den Verlust des Erbenzinns guts dadurch vermieden und mora purgiret werden.
 - 7) Endlich wird auch das Erbenzinns gut dadurch verlohren, wenn der Erbenzinnsmanu selbiges ohne Vorberuust und Einwilligung des

des Domini direkt und ohne denselben den Kauf zu notificiren, verkauft, welches denn so weit extendiret wird, daß auch fogar, wenn der Erbenzinnsman, eine ignorantiam juris vorwenden könnte, dennoch ihn solches nicht entschuldiget.

Wie nun aber die vorangeführte Rechtsverordnungen auf Seiten des Erbenzinnsherren ziemlich favorable sind, also kommt dem Erbenzinnsman zu gute, daß, wenn er eigenmächtiger Weise von dem Oberhern spoliret werden sollte, er, gleich wie ein ander Spoliatus vor allen Dingen wieder in seine völlige Possession gesezet und ihm alles restituirer werden muß, ehe er sich mit jemanden einzulassen habe.

Man siehet hieraus, wie weit sich das Recht der Erbenzinnsleute auf ihre Besizungen erstreckt, und daß sie von dem Eigenthum einigermaßen participiren. Da sie nun besserer Condition sind, wie vorhergehende, und sie sich eben deswegen die Aufnahme des Ackerbaues, und die Landewirtschaft angelegen seyn lassen, so ist dieses ihr Recht, in so ferne dasselbe nicht annoch mit schweren Frohdienstn belästiget, dem gemeinen Wesen nützlicher wie vorhergehender ihres.

G.

Zu den Bauergütern werden auch die Bodenzinnsüter gerechnet, deren Besizer auch nur das nußbare Eigenthum haben, und welches einem gegen Entrichtung eines gewissen Bodenzinns oder Grundheuer von dem Grundhern verliesen wird, welches eben wie bey dem Erbenzinnsüte entweder auf eine gewisse Zeit oder auf ewig geschehen kann; auch sind die Pflichten dessen, der das Plasrecht überkommt, gegen den, so das Grundrecht sich vorbehält, fast einerley.

H.

Die Meyerdingsgüter, haben ihren Namen von dem Worte Ding, welches bey den alten Deutschen so viel als Gericht bedeutet. Diese Meyerdinge (Villicaciones) sind nichts anders als gewisse zwischen den Erbenzinnsleuten und Dominos directos über die verliesene und empfangene Erbenzinnsüter à multis seculis ex speciali pacto und inveteratissima consuetudine, verdingete und vereinbahrte Gerichte, worunter nur Meyerdingsleute gehören, so dem Oberdings und Meyerdingshern directé zuständig sind, welcher Meyerdings oder Erbenzinnsüter Art und Eigenschaft ist, daß dieselbe niemand haben und besizen kann, der nicht zugleich vor sich oder durch eine reue Hand ein Meyerdings- oder Erbenzinnsman ist, nach dessen Tode solche Güter bey den Agnaten der Linie, *primi scilicet acquirentis, juxta illud*

illud vulgare: das nächste Blut, erlebet das Gut, allezeit verbleiben, deficiente, vero linea, an den Oberzins: oder Meyerdingsherrn wieder zurück fallen und ohne desselben und des Meyerdings Vorwissen und Bewilligung nicht verschrieben oder veräußert, noch sonst durch Geschenk, Gabe und letzten Willen vermacht, und andernwärts beständig transferiret werden können noch mögen. Zumalen solche Güter mit dieser Condition und Bedingung, und anderer gestalt nicht, den Meyerdingsleuten von den dominis directis à multis Seculis verfolgtlich untergeben worden, als daß sie darauf steif und feste halten, den jährlichen Zins richtig abtragen, und von dem Obermeyerdings: Urtheil nicht weiter appelliren, sondern für ein ausgehendes und ein vor allemal abgethanes Recht unwidersprechlich achten und halten sollen und wollen.

Ein solches Gericht nun wird auf Anordnung des Landesfürsten oder anderer Landesobrigkeit und durch dessen Commissarien bestellet, denen die ältesten von denen dazu gehörigen Meyern zugefüget werden und die dabey als Assessores zu consideriren sind, auch wenn zweifelhafte Fälle vorkommen, bey denselben die Umfrage geschieht, was ihre Meynung sey? da denn, wenn es eine Sache, die ihrem Verstande nicht zu hoch, ihre Vota einen Schluß machen. Wenn aber die Sache so beschaffen, daß sie solche nicht begreifen können stellen sie solche der hohen Obrigkeit zu debattiren anheim. Bey solchen Meyerdingen finden sich folgende Statuta.

- 1) Wenn jemand Meyerdingsgüter hat, und dieselben auf einem andern durch einen Kauf, Versek: oder Verpfändung alieniren will, muß er dem Meyerdingsherrn ein gewisses Laudemium abstaten, welches die Umsaat (Umsatz) genennet wird.
- 2) Darf niemand Meyerdingsgüter ohne Vorwissen der Meyerdingsherrn und deren Einwilligung veräußern, auch niemand Geld darauf austhun, bey Verlust der Güter und des Geldes.
- 3) Die obgedachte Umsaat, so dem Meyerdingsherrn bey der alienation muß gegeben werden, bestehet in den zehnden Pfennig.
- 4) So jemand den gebührenden Erbzins von seinen Meyerdingsgütern innerhalb dreyen Jahren nicht bezahlet, ist er der Güter verlustig, und werden auf dem Meyerdinge dafür erklärt.
- 5) So jemand dieser Güter halber in fremden Gerichten klaget, ist er der Güter verlustig.
- 6) Von solchen Gerichtsansprüchen kann gar an kein Obergericht

ir,

te, auch nicht an das kaiserliche Cammergericht appelliret werden, sondern die Partheyen werden ad Iudicem primae instantiae verwiesen.

I.

Die Zinsgüter, Bona Censitica, so auch sonst Erbgüter heißen, werden ebenfalls von einem Obereigenthumsherrn verliehen, welchem der Zinsmann eine gewisse Recognition alljährlich abzustatten schuldig ist. Sie haben aber solche Beschaffenheit, daß sie eigenthümlich dem Bauern zugehören, nur daß davon jährlich ein gewisses an den Gutsherrn, welcher doch kein Eigenthum zu präcendiren, bezahlet wird.

Der Censur ist zweyerley, Reservativus und Constitutivus. Der Reservativus ist, wenn jemand einem andern, ein gewisses Landgut, Acker, Wiesen oder dergl. übergiebt, mit dem Bedinge, daß der Besitzer alljährlich einen gewissen Zins dem vorigen Herrn zur Recognition des vorhin darauf gehabten Eigenthums entrichten solle. Und diese Bedeutung des Zinses wird hieselbst verstanden.

Der Unterscheid zwischen den vorhin abgehandelten Erbenzinsgütern und dieser Bonis Censiticis, mithin die hauptsächlichste Differenz dieser beyden Contracte, bestehet darinn:

- 1) Kann der Zinsmann (Censitus) das ihm zum Zins verliehene Gut, ohne den Zinsherrn um dessen Consens anzusprechen, veräußern und verkaufen, ohne daß er sich dadurch seines Rechtes verlustig mache.

Ein Erbenzinnsmann (Emphyteuta) aber, ist solches nicht befugt, sondern machet sich durch eine solche Alienation des Erbenzinsguts verlustig.

Unterdessen ist zu bemerken, daß, weilen dergleichen Alteratio oftmalen viele incommoda nach sich ziehet, so ist in verschiedenen Ländern, als in den sächsischen und hessischen Provinzen per Constitutiones locales eingeführet, daß dergleichen Zinsgüter nicht ohne Unterscheid sollen verkauft noch mit Verpfändung beschweret werden.

- 2) Regulariter wird bey Veränderung des Zinsherrn und Zinsmannes keine Renovation oder Belehnung erfordert, noch auch ein Laudemium bezahlet.

Hey dem Erbenzinns aber, verhält sich solches anders.

Nichts destoweniger sind auch in diesem Stück verschiedene Landesordnungen von dieser dispositione Iuris communis unterschieden

und verordnet, daß auch die Zinsgüter, wenn der Zinsmann oder Zinsherr verändert wird, renoviret, und das Zinsgut gleichsam durch eine neue Belehnung conferiret werden soll, wie solches insonderheit im Churfürstenthum Sachsen hergebracht. Wenn unterdessen der Zinsmann solche Renovation etwa aus Unachtsamkeit oder Verhinderung unterlassen, so wird er deswegen dennoch seines Zinsrechts nicht entsetzt werden können, wie solches wohl sonst bey den Lehnen üblich ist, indem der Zinsmann ein viel stärkeres und größeres Rechte hat als ein Vasall.

3) Hat auch der Zinsherr bey Verkaufung des Zinsguts kein Vorzugsrecht oder *ius protimiseus*.

Hergegen hat der Erbenzinsherr ein solches Rechte unskreitig, so ihm durch *expressas leges* vergönnet.

3) Werden die Zinsgüter wegen der nicht bezahlten Pension, niemalsen verlohren, wenn auch gleich viele Jahre dieselben nicht abgeführt werden.

Ein anders ist bey dem Erbenzins eingeführet, daß wenn der Erbenzins in 2 und 3 Jahren nicht bezahlet wird, so dann das Gut verlohren sey.

5) Der Zinsmann bezahlet einem *Censum* oder Zins.

Der Erbenzinsmann einen gewissen *Canonem* oder Erbenzins. Wiewohl diese beyden Benennungen heutiges Tages unter einander vermischet werden.

6) Die Hauptdifferenz, woraus alle vorigen fließen, ist diese, daß bey dem *Contractu Censitico* so wohl das *Diminium directum* als *utile* an den Zinsmann übergeben wird, und der Zinsherr nichts anders, als das Rechte eine jährliche Pension zuzugewiesen sich vorbehält.

Beym Erbenzins aber, wie droben angezeigt, hat der Erbenzinsherr das *Dominium directum*, hergegen der *Emphyteuta* nichts mehr, als das *Dominium utile*, und ist also dessen Potestät viel enger, als eines Zinsmannes eingeschränket.

Dieser *Census* oder jährlicher Zins, wird vorerwähnter maßen nicht so wohl, als eine Compensation derer von dem Zinsgut aufkommenden Früchte, sondern vielmehr als eine bloße Recognition des vorhin gebadten *Dominii* bezahlet, und daher folget auch, daß solcher Zins nicht übermäßig seyn könne, also, daß er mit den Früchten eine Gleich-

Gleichheit habe, weil sonst das Negotium in eine Verpachtung degeneriren würde.

Gemeinlich wird dieser Zins alljährlich abgestattet, es hindert aber auch nicht, wenn es denn Partheyen beliebig ist, daß er alle halbe Jahre oder noch in kürzerer Frist abgestattet werde.

Ob wohl dieser Zins, ungeachtet wegen einer ungewöhnlichen und außerordentlichen Unfruchtbarkeit, Miswachsens, oder bey einfallenden Kriegesläufen, nach strengen Recht, ohne Remission und Nachlaß entrichtet werden muß: So ist doch der Billigkeit und Mildigkeit ähnlicher, daß derselbe bey solchen Umständen entweder ganz oder zum Theil erlassen werde, weil in dieser Art Zinsgüter der Zinsmann nicht personaliter, oder wegen seiner einzigen Person nicht obligat ist, sondern die Schuldbigkeit des Zinses dependiret aus dem Gute, Acker oder Wiesen, so dem Zinsmann eingeräumt und übergeben ist, wenu also solches Gut oder Acker dem Zinsmann keine Früchte oder Vortheil einträgt, so wird auch das Vatione dieser Früchte zubezahlende Quantum nicht wohl gefordert werden können.

Alle Personen, welche sonst nicht von dem commercio humano ausgeschlossen, können ein Zinsgut acquiriren.

Das Zinsrecht kan regulariter in unbewegliche Güter constituiret werden; als in ganze Höfe, mit zubehörigen Aekern, Wiesen, Hölzungen, Fischereyen, Hut und Weiderecht und dergleichen, woraus ein jährlicher Nuße zu ziehen seyn muß; oder es kann auch in ein particular Stück, als ein gewisser Acker, eine Hölzung, ein Weidedistrict u. zu einem gewissen Zins eingeräumt werden. Die ordentliche Differenz zwischen dem Zins und Erbenzins bestehet auch hierinn: daß dieser regulariter in unbebauten, wüßt und öden Feldern verließen, welche der Erbenzinsmann anzubauen, und daraus fruchtbare und arthafte Güter zu machen, angewiesen wird; hingegen wird ein Zinsgut regulariter in einem fruchtbaren Stande dem Zinsmanne überliefert, daß er es in solchen Stande erhalten solle.

Die Constitution dieses Zinses geschiehet auf eben diese Weise, wie sonst die Dominia rerum von einer Person auf die andere transferiret werden, durch einen solennen Contract, welcher dieses Zinses halber principaliter geschlossen wird, als:

- 1) Wenn jemand ein gewisses Gut oder pertinens übergeben, und eingeräumt wird, daß der Possessor dagegen alljährlich eine gewisse Pension an den Concedenten abtragen sollte.

2) Bey

- 2) Bey einem getroffenen Kauf, wann nämlich ein Eigenthums-
herr Landgüter oder einzelne Stücke verkauft und übergiebet,
sich aber dabey das Recht vorbehält, eine jährliche Pension dar-
von zu genießen.
- 3) Kann solches geschehen in Constitutione dotis, wenn nämlich
jemand seiner Tochter ein Stück Guts zum Brautschatz mit-
giebt, sich aber daraus eine gewisse jährliche Hebung vorbehält.
- 4) In Transactione, wenn zwey Personen über ein Stück Gutes
streiten, hernach aber durch einen Vergleich ihre Differentien
solchergestalt endigen, daß dem einem das Gut eingeräumt,
dem andern aber eine jährliche Hebung daraus zugebilliget werde.
- 5) Kann es geschehen bey einem getroffenen Tausch, wenn zwey
Personen ihre Ländereyen mit einander verwechseln, und so dann
derjenige, welcher das geringste erhält, sich durch eine jährliche
Pension prospiciret, damit der Werth der permutirten Stücke
einigermaßen gleich sey.
- 6) Ja auch in der Erbtheilung, wenn zwey Miterben ihre ererb-
te oder angestammte Güter, solchergestalt unter sich theilet,
daß zu Vermeidung der Ungleichheit, der eine Miterbe, welcher
austrägliche Theile erhalten, dem andern, der etwas geringeres
bekommen, ein jährliches gewisses Geldprästandum entrichte.
Der Zins kann bestehen in baaren Gelde, oder in Früchten,
Korn, Heu, Obst, &c. oder in Federvieh, Eyern, u. s. w.

Er kann entweder perpetuirlich, oder auf eine gewisse Zeit gese-
het seyn. Wiewohl seiner Eigenschaft nach, dieser Contract mehr
vor einen perpetuirlichen als temporarium anzusehen ist, weil der-
selbe für ein Ius reale zu halten, welcher dem Zinsgute stets anhäng-
get; unterdessen stehet doch den Contrahenten frey, nach Gelegenheit
der Umstände, auch auf gewisse Zeit eine solche Zinshaltung zu ver-
abreden, oder nur auf eines Menschen Lebenszeit zu restringiren.

Der Zinsherr hat demnach das Recht seinen jährlichen Zins von
dem Zinsmanne einzufordern und bey zu treiben: Wobey derselbe
die Macht hat durch gewisse Zwangsmittel den Zinsmann zur rich-
tigen Zahlung anzuhalten, auch zu Erstattung der verursachten Unko-
sten denselben zu abigiren, insonderheit wenn der Zinsherr die Juris-
diction über den Zinsmann haben sollte; Wo aber solches nicht ist,
hat sich der Zinsherr bey der ordentlichen Obrigkeit, worunter die
Zinsleute gesessen, zu melden.

Daß

Daß aber der Zinsmann sein Gut nicht verliere, wenn er gleich einiger Jahre in Entrichtung des Zinses, säumig ist, wie solches in den Erbenzinsgütern hergebracht, solches ist schon oben verschiedentlich erinnert worden. Es kann aber das Zinsgut verlohren werden.

- 1) Wenn dasselbe auf die Lebenszeit des Zinsmannes, oder auf eine gewisse Anzahl Jahre versprochen wäre; so verstehet es sich, daß nach Ablauf solcher Zeit der Zins zu Ende sey.
- 2) Wenn das ganze Zinsgut untergehet, entweder durch Erdbeben, durch Feuersbrunst, oder bey Durchbrechung der Dämme durch totale Uberschwemmung des Wassers; denn wenn das Zinsgut gänzlich zu Grunde gehet, muß nothwendig auch der Zins aufgehören. Nicht aber wird der Zins gänzlich aufgehoben, wenn nur ein Theil von dem Zinsgute den Untergang empfindet. Sollte aber der Zinsmann entweder mit Vorfaß oder per Culpam aliquam Schuld und Ursach an solchen Verlust seyn, so ist er schuldig dem Zinsherrn das Interesse zu bezahlen.
- 3) Muß der Zins erlöschen, wenn das Zinsrecht dem Zinsherrn cediret und übertragen wird, welches jedoch mit Einwilligung des Zinsherrn billig geschehen muß.
- 4) Wenn das Jus des Zinsherrn selbst aufhöret, als wenn er etwa mit den Gütern belehnet wäre und solche Belehnung ihre Endschafft erreichte.
- 5) Wenn dem Zinscontracte das Pactum beygefüget ist, daß der Zinsmann seine eingeräumten Güter bey deren Verlust nicht veräußern solle, es wäre denn mit des Herrn Bewilligung, oder auch, daß der Zinsmann seinen Zins in gewisser Zeit, bey Verlust des Zinsgutes bezahlen solle. Maßen dergleichen Pacta, um die Bezahlung in richtiger Ordnung zu halten, sehr nützlich sind, weil sonst, wie oben gedacht, der Censtus so wenig wegen geschehener Veräußerung als unterlassener Zahlung sein Gut nicht verlieret.

Der Zinsherr kann seinen Zinsmann um geringer Ursachen willen, aus dem Zinsgute nicht vertreiben, auch so gar nicht, wenn er ihm dasjenige Geld, welches der Zinsherr etwa bey Treffung des Contractes empfangen, wieder erstatten wollte. Wenn aber der Zinsmann allzu unartig, wiederspenstlich und verdrießlich, so wohl gegen seinen Herrn, als die Benachbahrten sich aufführte, möchte er wohl nach Beschaffenheit seines Verbrochens dahin genöthiget werden können, daß er sein Zinsgut verkaufen, und sich an einem andern Ort begeben müßte.

§

Hingegen

Hingegen kann auch ein Zins- oder Gutsherr wegen seiner Inso-
lenz und Uebermuths, wenn er seine Untersaßen unter dem Schein
seiner Gebührenissen, schändlicher Weise um das ihrige bringet, und
mit neu erdichteten Gefällen und täglichen Diensten plaget und quälet,
seiner Jurisdiction und Obereigenthums wohl entsetzet werden.

Es wird hieraus ganz deutlich abzunehmen seyn, daß die Erben-
zinsgüter mit den Zinsgütern (bona emphyteutica et censitica,) nicht
mit einander zu vermengen, sondern wohl zu unterscheiden sind; Weil
aber dieselbe an allen Orten nicht von einerley Art und Eigenschaft,
als ist derselben Beschaffenheit vielmehr aus der Landesgewohnheit und
täglichen Uebung, als aus deren Generalverfassung zu determiniren.
Und weiln in allen zweifelhaften Fällen jederzeit die Präsumtion vor
die Freyheit militäret, der Erbenzins aber als ein Onus die Freyheit
einschränket; so gehet die allgemeine Präsumtion dahin, daß ein Gut
vielmehr Erbe, als ein Erbenzinsgut sey.

K.

Zu den Bauergrütern werden von einigen auch die Sattelfreyen
oder Sattelgüter referiret, wiewohl wenn man accurat von der Sa-
che reden wollte, dieselbe weder zu den Bauer- noch Rittergrütern föh-
nen gerechnet werden, sondern, daß sie vielmehr ein genus interme-
dium sind, welche zwischen den Ritter- und Bauergrütern, gleichsam
in der Mitte stehen, indem sie regulariter etwas von der Art der Bauer-
güter und etwas von der Art der Rittergüter an sich haben, auch
nachdem sie von einem oder dem andern Theil und dessen Eigenschaft meh-
rers oder wenigers an sich haben, entweder diesem oder jenem näher
kommen.

Der Name dieser Güter kommt sonder Zweifel von dem Worte
Sattel her, weil nämlich der sürnehmste Zweck der Concession dieser
so wohl als der Rittergüter darinn bestanden, daß gewisse zum Krie-
ge geschickte Leute damit versehen worden, sürnehmlich aber, daß sie
ihre Kriegesdienste zu Pferde verrichten sollten, weil man in den al-
ten Zeiten eine solche geworbene Cavallerie als jeso üblich ist, noch
nicht unterhalten, sondern die Lehnsleute, und die, so mit Ritter- und
Sattelgrütern versehen gewesen, die Reuterey ausgemachet. Woher
zu schließen seyn will, daß sie denen Rittergrütern näher kommen,
als denen Bauergrütern; Indessen sind von dem Ursprunge dieser
Sattelgüter gar viele unterschiedliche Meynungen, welche aber hier
selbst anzuführen zu weitläufig fallen dürfte.

Ob zwar die Art der Sattelgüter nicht durchgehends mit sich bringet, daß sie von allen Servitiis feudalibus frey sind, so findet sich doch, daß die meisten von dieser Art Gütern kein Ritterpferd zu stellen schuldig sind, sondern entweder ein gewisses an Gelde, oder sonst andere Praestationen leisten müssen, wie denn einiger Orten üblich, daß die Inhaber der Sattelhöfe bey entstehenden Kriegen zwar ein Pferd liefern müssen, doch aber nicht schuldig sind, einen ordentlichen ausgerüsteten Reuter mit voller Montirung ins Feld zu stellen.

Die Ursache dieser ihnen zukommenden Freyheit, ist leicht zu begreifen, weil die Einkünfte der Sattelhöfe niemals nicht höher, als von gemeinen Bauergrütern steigen, dannenhero unmöglich fallen würde, daß dergleichen Güter rechte ordentliche Ritterdienste leisten, und ein ausmontirtes Ritterpferd ins Feld stellen könnten, maßen ein solches Ritterpferd insgemein auf 500 Thaler, ja wohl doppelt so viel angeschlagen wird.

Es sind demnach die Sattelfreyen Güter, solche Güter, welche einigermaßen von dem vollen Hofdienste befreyet, doch aber auch von den Bauerpflichten eximiret sind, und die sich übrigens nach den Lehrechten richten müssen.

Hieraus erhellet, daß die Sattelgüter insgemein etwas geringer sind, als die vollständigen Rittergüter, doch aber auch nicht völlige Bauergüter, oder denen Bauerpflichten, und Herrendiensten unterworfen; denn diejenigen Güter oder Höfe, so Herrendienste verrichten müssen, können zu dieser Classe mit Fug nicht gezogen werden.

Die Freyheit von vollen Ritterdiensten ist nun insgemein, als ein Annum bey solchen Sattelhöfen aus vorgedachter Ursache befindlich, allein es ist doch nicht so durchgehends festgesetzt, daß nicht einige Exempel in Contrarium sich finden sollten, wie denn hin und wieder sich ein und andere ansehnliche Güter, welche doch nur in den Erbhriefen vor Sattelhöfen angegeben werden, sich finden, wovon wegen der Erträglichkeit sonder Zweifel der Hofdienst erfolgen muß. Nichts destoweniger bleiben doch die Sattelgüter bey ihrer ordinairn Eigenschaft, daß sie nämlich zu den Lehngütern gehören, also auch folglich nach Lehngüter Art angesehen und judiciret werden müssen.

Die Differenz dieser Sattelgüter von den Rittergütern würde also darinn bestehen:

- 1) Daß diese letztere insgemein von austräglichen Einkommen und

größern Werth, auch fast durchgehends Schriftfähig sind, als die Sattelgüter.

- 2) Daß die Sattelgüter einigermassen von dem Ritter- und Hofdienste befreit, hingegen die Rittergüter selbigen unterworfen sind.
- 3) Daß regulariter die Rittergüter von Contribution, Schatz und dergleichen, befreiet auch in der Landesmatricul mit angeschrieben, und also deren Possessores vor Landstände geachtet werden; so aber bey den Sattelgütern sich selten oder gar nicht findet; ja einige wollen auch die Sattelgüter mit unter die Contribuante gezogen wissen.
- 4) Sind auch die Sattelgüter dann und wann denen Landesanspflichten und dergleichen Subject, als Land- und Jagdfolgen; so aber bey Rittergütern, so lange sie vor dergleichen passiren sollten, nicht wohl seyn kann.

Die Differenz dieser Sattelgüter von Bauergütern bestehet etwa darinn:

- 1) Ein Satteltgut ist regulariter von Herrendiensten, Rauchhüttern, Hoff- und Grundzins, und dergleichen befreiet; die Bauergüter aber sind zu solchen Lasten durchgehends verpflichtet.
- 2) Erben auch die Sattelgüter regulariter nach Vorschrift des Lehnrechts, nur auf die männliche Descendenz; Die Bauergüter aber auf männliche und weibliche Linie ohne Unterscheid.
- 3) Sind die Sattelgüter ordinar auch von bessern Ertrag, und pflegen die Annexa, so sonst den Rittergütern anhangen, als Jagden, Zehntfreiheit, zuweisen auch die Jurisdiction an sich zu haben, welches aber wieder die Natur der Bauergüter streitet.
- 4) Geheu die Sattelgüter insgemein vor dem höchsten Landes- und Lehnherren zu Lehne, die Bauergüter aber erkennen entweder die von Adel oder die fürstliche Aemter vor Gutsherren, und haben denselben ihre Praestanda abzustatten.
- 5) Die Sattelfreye Güter haben für ihren Richter, keinen andern als die fürstliche Kanzley, oder Hoffgerichte im Lande; die Bauergüter aber sind alle Amtsfähig und sehen in erster Instanz entweder unter einem fürstl. Amte, oder einem von Adel, nachdem die Obervanz etwa solche Jurisdiction mit sich bringet.
- 6) Die ordinairn Bauern haben nicht das völlige Dominium utile, sondern unter gewissen Einschränkungen nur einen Perpetuum, usum Fructum gegen Abstattung gewisser Frohndien-

ste

den Besizer und Gefälle; dahingegen bey den Sattelgütern regulariter den Possidenti solches Dominium wile zukommt.

Die übrige Differenz zwischen diesen Sattelgütern, und den Erbzins, Meyerdings- und Zinsgütern, wird ein jeder aus vorhergehenden von selbst leicht bemerken können.

Ob nun wohl obbemeldete Qualitates sich bey den Sattelfreyen Gütern die mehreste Zeit befinden, so darf man doch daraus nicht eine solche feste Regel machen, daß solches jedesmal also seyn müßte, allermassen es auch so genannte Sattelhöfe giebt, welche nicht allein von ansehnlichen Ertrag, sondern auch so viel aus deren Lehnbriefen zu ersehen, zu dem ordinairn Hofdienste verpflichtet sind, auch von denselben die Ritterdienste in gewissermaße abgestattet werden müssen, wiewohl nicht in solcher Quantität und Qualität, als von den Rittergütern, indem die Einkünfte von den Sattelgütern insgemein geringer, als bey den ordinairn Rittergütern auszufallen pflegen.

Die Art und Weise diese Sattelfreyen Güter zu constituiren oder auch von Seiten des Vasalli zu acquiriren, kommt mit denen übrigen Lehngütern in so weit überein, daß durch die von dem Lehnherrn geschehene investitus oder Belehnung das Recht dieser Güter conferiret werde, wobey der Vasall auf vorgängige Citation, das Juramentum Fidelitatis entweder in Person, oder durch einen Mandatarium abzustatten schuldig ist, und ob zwar dieses Jurament den Umständen nach auch wohl erlassen werden kann, so müssen gleichwohl die Lehnsprästanda doch erfület werden.

L.

Es könnte auch allhier die Frage berührt werden, ob ein Bauer auch eines Lehns fähig sey? Der Zweifel kommt daher, daß im sächsischen Landrecht c. 2. solches nicht allerdings will gestattet werden, dessen Ursach Carpzov, diese angiebt, weil nämlich der Verfasser des Sachsenrechts in den Gedanken gestanden, es würde durch Ertheilung eines Lehns zugleich der Adel mitgetheilet, welches bey dem Bauern sich nicht schicken wolte. Allein nach allgemeinen kaiserlichen Rechten ist nicht der geringste Zweifel, daß die Frage müsse bejahet werden, weil man täglich viel hundert Exempel siehet, daß Bauersleute hin und wieder mit Aekern und Wiesen belehnet sind.

M.

Wir müssen hier auch noch etwas von den Rothfäßen und Brinlesizern erwähnen; Diese haben gemeiniglich kein Land und auch kein Zug

Zugvieh, sondern wenn ihnen von ihrem Guts Herrn und zu weilen mit Genehmigung der gemeinen Dorfschaft erlaubet worden, auf einem gemeinen Platz ein kleines Haus zu bauen, wobei ihnen auch wohl ein Gärtlein anzulegen angewiesen und vergönnet wird; so sind sie schuldig einen mäßigen Grundzins nach Proportion der allgemeinen Pflichten und nach deren Anlage, Contribution zu bezahlen, auch wöchentlich einen Tag den Herrendienst mit der Hand zu verrichten. Diese Art Leute sind einer Dorfgemeine, wo es an Tagelohnern fehlet, sehr nützlich; halten sie eine oder zwei Kühe, so müssen sie ebenfalls den Viehschafz nebst dem Hirtenlohre, der Dorfgemeine zu Hülfe geben, und wenn sie ihr Häuslein auf ihre eigene Kosten erbauet, so steht ihnen das Eigenthum daran zu, und können damit machen was sie wollen.

N.

Es giebt auch einige Landleute, welche ihre Aecker zc. von einem Guts Herrn haben, und dafür einen jährlichen Zins oder Pacht, an Selve oder Korn entrichten müssen, im übrigen aber vom Herrendiensten und allen andern Abgaben, außer von denen Pachtcontracten bühren, welche sie bey Erneuerung der Pacht bezahlen müssen, befreiet sind. Diese werden insgemein Pächter, Zinsleute, und an einigen Orten Landsiehlers, auch wohl Verwalters, aber nicht Bauern genennet.

O.

Endlich werden auch einige Bauern gefunden, welche zwar den Fürsten und Ständen des Reichs unterworfen, doch aber von Diensten frey sind, und welcher Aecker, Wiesen zc. ihnen erblich zu stehen, und außer denen allgemeinen Pflichten, Contribution und Landschafz, wenig oder gar nichts, zur Recognition ihrer Güter geben, diese werden wegen Freysaßen, Freyseute Freybauern genennet.

§ II.

Hier hätten wir nun alle Arten der Bauergüter in Deutschland, und wenn ja dergleichen sich noch hie und da finden sollten, so werden sie doch in wenigen und nicht zu attendirenden Strücker von diesen unterschieden seyn, und zu einer oder der andern Classe referiret werden können. Man wird ohne Mühe daraus ersehen, so wohl was der Bauer für Eigenthum, an diesen Gütern habe, und wie weit sich desselben Recht auf dieses Eigenthum bey jeden Gute erstreckt; Allein, es bleibt doch noch die Hauptfrage übrig.

Wie

Wie weit sich das Recht des Bauern auf dieses Eigenthum erstrecken sollte, daß es am nützlichsten für das gemeine Wesen sey. Wir haben droben (S. 7.) bereits gezeigt, daß der Ackerbau das wesentlichste, nützlichste, vortheilhafteste, und die erste Branche zur Aufnahme, Bereicherung und folglich der gewisse Grund des Vermögens eines Staats und gemeinen Wesens sey; und wo solcher nicht recht oder nachlässig getrieben wird, oder es gar daran fehlet, daselbst ist auch wenig Hoffnung zu den Nahrungsarten der Städte. Verschiedene Männer unserer Zeit, beklagen nicht unbillig, daß er heut zu Tage, so weit in Verachtung gerathen, daß er annoch an gar vielen Orten, an die geringste und untauglichste Leute, welche unter der Leibeigenschaft und einer harten Dienbarkeit seufzen, verwiesen worden, daher kein Wunder, wenn ihr Fleiß erkaltet, und wenn sie sehen, daß sie von ihrer sauren Arbeit und Schweiß nichts als ein Kummervolles und mühseliges Leben haben, verdrießlich werden, die Hände sinken lassen, und den Ackerbau nachlässig treiben; welches denn wohl die Hauptursache seyn möchte, warum es mit dem Ackerbau manlicher Orten nicht recht fort will.

Wegen der schweren Lasten und prästationen, so dem größten Theil von diesen Leuten auf dem Halse lieget, ist zu Beförderung des Ackerbaues und zu Aufreißung der Bauern, zu desto williger Arbeit schon in ältern Zeiten von dem Kaiser Valentino und Valente, wie auch von Gratiano Theodosio und Arcadio verordnet, daß die Abgaben denen Bauern nicht sollten gesteigert werden, welche durch ihren Fleiß und unermüdete Sorgfalt das Land in guten Stand gebracht, und daß man in Determinirung des Zinses und der Auslagen nicht so wohl sehen müsse, auf den jetzigen Zustand, da das Land in Gail- und Saara gebracht, und nimal fruchtbar gemacht werden, sondern vielmehr auf solche Zeit, da es wüste und ungebrauet gelegen, und dieses zwar nicht unbillig, weil bekannt ist, daß der Bauerstand, die härteste Arbeit, größten Fleiß und unermüdete Bemühung erfordert; also, daß keine Profession ist, dabey man sein Brodt mehr mit sauren Schweiß verdienen müsse, als der Ackerbau.

Es können demnach alle Bauergüter, und die Rechte des Eigenthums, so der Bauer daran hat, für das gemeine Wesen nützlich seyn oder doch werden, wenn nemlich im letztern Falle dem Bauern an solche Orte wo annoch eine Leibeigenschaft herrschet, 1) die
Freiheit

64. Beantwortung der Petersburgischen Preisfrage.

Freiheit von einem dergleichen slavischen und knechtischen Stande gegeben, 2) demselben ein, gewissermaßen bestimmtes Eigenthum ihrer Bauergründer eingeräumt wurde, und 3) wenn man ihm von den schweren Abgaben, Prästationen, Frohdiensten und andern der Leibeigenschaft sonst anklebenden Lasten, eine Erleichterung angezeigeten ließe; Denn hindurch möchte man ihm mehr Lust und Liebe zum Ackerbau und zu seinem heut zu Tage, so sehr verächtlichen Stande (da das Wort Bauer fast zum Schimpfworte geworden) inspiriren, so, daß derselbe mittelst einer vernünftig wohl eingerichteten Landes-Wirtschaft und Ackerbaues, ein nützlich Mitglied des gemeinen Wesens würde.

Nicht nur die natürlichen, sondern fast alle Rechte erklären sich vor die Freiheit und das Eigenthum, und unterm 9ten Januar: 1766 wurde der Ackerbau Academie zu Corunha in Spanien eine Abhandlung vorgelesen, worinnen mit vielen Gründen vorgestellt wurde, was für Vortheile ein Staat, so wohl aus dem Ackerbau selbst, als auch von denen durch die Gesetze, zur Aufmunterung der Landleute, ertheilten Befreyungen, erhalte.

Zwar, wenn dem Bauern zu wohl ist, so ist er eine impertinente Creatur, indem er oftmalen seinen halstarrigen Ungehorsam merken läßt, und seine Schuldigkeit in Güte nicht zu thun pfleget, nach dem Sprichworte: Wenn der Bauer nicht muß, so reget er weder Hand noch Fuß. Allein, man wird sich aus dem, was bereits oben angeführet, erinnern, daß der Bauer nicht allemal durch Güte und faule Tage, sondern eben so leicht, durch die schweren Lasten und Bedrückungen, wie ehemals und sonderlich im Jahr 1524 in Deutschland geschehen, zur Rebellion und Aufstand wieder ihre Gutsherren und Junkers gereizt und aufgebracht werden könne.
Den 12ten Nov. 1767.

Der lebet recht vergnügt,
Der ohne große Mühsamkeit,
So wie vor unser Väter Zeit,
Das Feld mit seinen Ochsen pflüget:
Der sein mit Recht erworbenes Gut,
Durch Geldgeiz angereizt auf keinen Wucher thut.
Horat. Lib. I, Epod. 2.

E N D E.



Sl 3663

5

ULB Halle

002 693 380

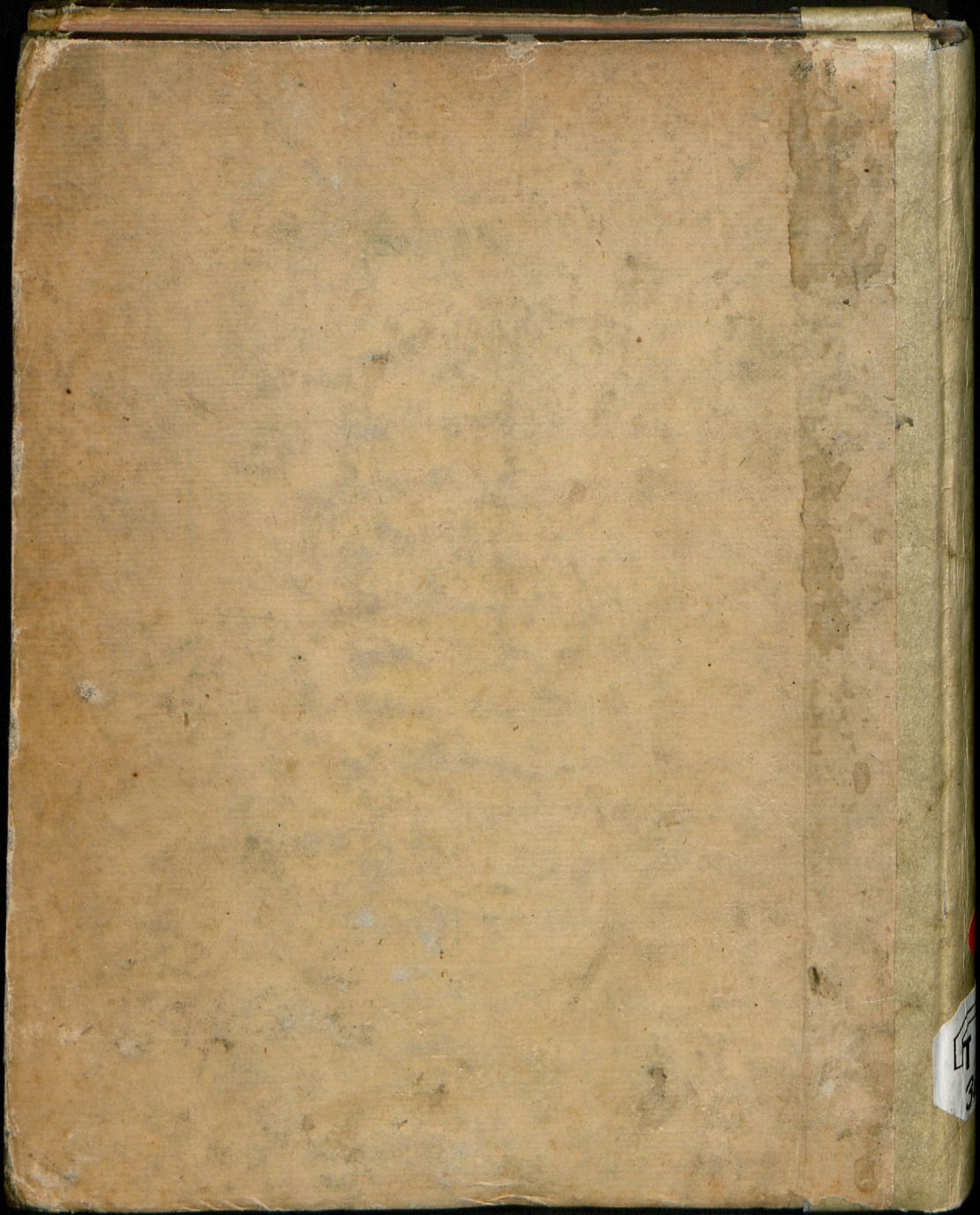
3



Sl.

1018





A 2

Anleitung

für

angehende Beamte

in Absicht

des Unterschiedes der Bauengüter.

Mit

D. J. Aug. Unzers Untersuchung

die Cultur des Landbaues die Bevölkerung der Staaten befördere,

als

ein Anhang

zu Herrn Canzleydirector Strubens

Abhandlung vom Meyerrecht.

Lüneburg,

verlegt Gottlieb Christian Berth, 1768.

*

59

